

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

OKTOBER 2019

- Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern 2019 am 18.09.2019 ■ Winterfortbildung des ZBV Oberbayern am Spitzingsee 2020 ■ GOZ-Anpassung im Gesundheitsnetz?
- Berliner Zahnärzte fordern GOZ-Punktwerterhöhung vom Gesetzgeber
- Wo stehen wir mit unserem Honorar? Ein Vergleich mit unseren europäischen Nachbarnländern ■ Praxisaufklärung 2019 zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts ■ BEMA-Punktwerte 1991 – 2017 aus dem KZBV-Jahrbuch 2017 ■ Arzt hat Anspruch auf Löschung seines Basisprofils bei jameda
- Leserbrief zu „Der Anfang vom Ende der Arztbewertung“ ■ EuGH: Arbeitgeber müssen Arbeitszeiten künftig systematisch erfassen ■ Personalbindung durch Weiterbildung ■ Praxisbegehung 2020 ■ Spahns Gesundheitsnetz als verantwortungsfreie Zone ■ Politik von Miniser Spahn vertreibt Ärzte aus ihrem Beruf ■ Neue Schlappe für Spahns Digitalpolitik ■ Leserbrief von Dr. Thomas Weidenbeck ■ Mosambik – Zahnbehandlung mit Gotte Hilfe



Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern am 18.09.2019

INHALT

Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern 2019	2
Winterfortbildung ZBV Oberbayern 2020	7
Anmeldeformular Winterfortbildung ZBV Oberbayern 2020	9
GOZ-Anpassung im Gesundheitsnetz?	10
Pressemitteilung ZAEK Berlin, 22.08.2019, wegen GOZ-Punktwerterhöhung	12
Honorarerhöhung EU	12
Praxisaufklärung 2019 zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts	14
Kostenindex Jahresbericht Bundeszahnärztekammer BZÄK 2019	16
BEMA-Punktwerte 1991 – 2017 aus dem KZBV-Jahrbuch 2017	16
DZW Newsletter – Arzt hat Anspruch auf Löschung seines Basisprofils bei jameda	19
Leserbrief von Dr. Peter Gorenflos zum Thema Arztbewertung	20
EuGH – Arbeitgeber müssen Arbeitszeiten künftig systematisch erfassen	20
Pressemitteilung BLZK 18.09.2019 – Personalbindung durch Weiterbildung	22
Info ZBV direkt der BLZK – Praxisbegehung	23
Gemeins. Stellungnahme Freie Ärzteschaft 25.08.2019 – Spahns Gesundheitsnetz als verantwortungsfreie Zone	24
Pressemitteilung Freie Ärzteschaft – Politik von Minister Spahn vertreibt Ärzte aus ihren Beruf	25
Pressemitteilung Freie Ärzteschaft – Neue Schlappe für Spahns Digitalpolitik	26
Leserbrief von Dr. Thomas Weidenbeck	26
Zahnärztlicher Hilfeinsatz Mosambik	27
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	29
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärztinnen und Zahnärzte	
– Prüfungsvorbereitung Winterprüfung 2020	
– Übungen BEMA-GOZ 22.11.2019	
– Prophylaxe-Basiskurs München 30.01.2020. – 11.03.2020	
– ZMP/ZMF Refresher 27.11.2019	
– Aktuelle Kursangebote ZBV München	
– Nachgefragt Quiz	
Amtliche Mitteilungen	36
– Meldeordnung BLZK für ZBV Oberbayern	
– Jahresrückblick Ausbildungsverträge im ZBV Oberbayern	
Obmannsbereiche	37
Verschiedenes	37
– Programm RoAk 2-2019	
– IAA will zur Plattform der Mobilitätswende avancieren	

Die jährliche Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern fand am 18.09.2019 in den aktuellen Geschäftsräumen des ZBV Oberbayern statt. Der „neue“, seit 05.12.2018 amtierende ZBV-Vorstand hatte viel zu berichten, denn es gab Vieles im ZBV Oberbayern zu erledigen:

Eine Nacherklärung beim Finanzamt München bezüglich Ertragssteuern für einige Jahre wg. Kurseinnahmen musste erfolgen. Dies wurde vom Vorstand, aber vor allem von Herrn Steiner zusammen mit Herrn Siegel von der Fa. KPMG erfolgreich gestaltet. Aus einer ursprünglich „worst case“ prospektierten Nachzahlung in Höhe von ca. 650.000 € wurden schlussendlich erfreulicherweise nur ca. 151.000 €.

Auf dringenden und einhelligen Wunsch der konstituierenden Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern vom 05.12.2018 sollte sich der ZBV Oberbayern nach neuen Geschäftsräumen „umsehen“, zumal das Gebäude in Allach, in dem jetzt die Geschäftsräume des ZBV sind, wohl mittelfristig abgerissen wird. Man war erfolgreich. Durch hervorragende Mitarbeit von Frau Mehrten und Herr Steiner und tüchtiges Engagement aller Vorstandsmitglieder sind neue Geschäftsräume des ZBV Oberbayern mit Beginn Frühjahr 2020 gefunden.

Die beiden genannten Notwendigkeiten machten zusammengefasst auch eine Anpassung der Beitragsordnung des ZBV Oberbayern notwendig (siehe unten bei den Beschlüssen der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern vom 18.09.2019).

Die Geschäftsordnung des Vorstands des ZBV Oberbayern wurde für modernes und effizientes Vorstandsarbeiten adjustiert, wobei Teamgedanke Vorrang hat vor möglicher Autokratie.

Auch über die Satzung des ZBV Oberbayern wurde diskutiert.

Die sogenannten „Röntgenaktualisierungskurse“ mussten vom Vorstand des

ZBV Oberbayern neu organisiert werden. Großer Dank gilt hier allen neuen Moderatoren (Dr. Reimann, ZA Gierl, Dr. Immer-treu, Dr. Högl-müller, Priv.-Doz. Dr. Neugebauer sowie Dr. Bruck-bauer) sowie der Kursorganisation durch Frau Hindl.

Die Fortbildungskurse wurden bzw. werden neu strukturiert. Großartige Arbeit leistet hier der Fortbildungsreferent Florian Gierl.

Die Prüfungsgebühren für die Teilnahme an der Abschluss- und Zwischenprüfung müssen moderat angehoben werden.

Natürlich dominiert weiterhin die „Mega-Baustelle GOZ“ die Geschehnisse auch im ZBV Oberbayern. Es waren / sind viele Stellungnahmen für Kolleginnen und Kollegen zu schreiben und viele Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen zu führen. Auch finden sich in nahezu jeder Ausgabe der Publikation des ZBV Oberbayern „Der Bezirksverband“ Artikel zur GOZ und deren Weiterentwicklung. Dr. Peter Klotz, Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern, und sein Co-Referent Dr. Andreas Moser haben viel zu tun.

Aber auch andernorts tut sich gotteseidank Vieles zum Thema „Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts“:

- Bundeszahnärztekammer BZÄK mit der „11Pfennige“-Kampagne
- Pressemitteilung der LZK Berlin vom 22.08.2019 „Berliner Zahnärzte fordern GOZ Punktwerterhöhung vom Gesetzgeber“
- Artikel von Dr. Susanne Strauch „Honorarvergleich EU“ im Zahnärztlichen Anzeiger des ZBV München Stadt und Land Ausgabe 09/2019 vom 19.08.2019

Ein Abrechnungscurriculum ZBV München



Dr. Peter Klotz

Stadt und Land gemeinsam mit dem ZBV Oberbayern ist in Planung.

Nach dem Bericht des 1. Vorsitzenden folgte der Bericht des 2. Vorsitzenden des ZBV Oberbayern, Dr. Christopher Höglmüller sowie die Berichte aller Referenten und Referentinnen des ZBV Oberbayern. Alle Themenbereiche wurden ausführlich diskutiert.

Gerade bei der „Praxisführung“ tut sich ständig Neues. So stehen etwa im Frühjahr 2020 erneut Begehungen durch die Gewerbeaufsichtsämter an. Der Praxisführungsreferent des ZBV Oberbayern, Dr. Christopher Höglmüller, berichtet stets aktuell.

Auch die wichtigen Praxisthemen „Telematikinfrastruktur (TI) und elektronische Patientenakte“ sowie „Bewertungsportale“ wurden besprochen wie auch das Zusammenwirken zwischen ZBV Oberbayern und der BLZK.

Im Rahmen der „Öffentlichkeitsarbeit“ nahmen z.B. Dr. Christopher Höglmüller und Dr. Peter Klotz mit ZBV-Stand bei der IHKjobfit 2019 in Ingolstadt teil. Es entstand der Gedanke, dass der ZBV Oberbayern eigene GiveAway-Taschen zum Thema „Ausbildungsberuf ZFA“ organisiert. Gesagt getan, die 1000 Taschen wurden am 05.09.2019 geliefert. Sie können eingesetzt werden als Giveaways bei Berufsausbildungsmessen (bestimmtes Kontingent) und bei Seminaren des

ZBV Oberbayern für Auszubildende zur ZFA.

Dr. Niko Güttler recherchierte zum Thema „Digitalbonus Bayern“. Auch hierzu erfolgte eine Beschlussfassung (siehe unten bei den Beschlüssen der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern vom 18.09.2019).

Dr. Martin Schubert hat in gewohnter Weise die Winterfortbildung und die Sommerfortbildung 2019 des ZBV Oberbayern bestens organisiert.

Schlussendlich ist zum Themenbereich „Berufsrecht“ anzumerken, dass der neue Rechtsberater des ZBV Oberbayern, RA Karl Hartmannsgruber, sich sehr gut „eingearbeitet“ hat. Er konnte bei der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern vom 18.09.2019 Aktuelles zum Berufsrecht vortragen. Es fand in 2019 ferner eine Sitzung des Berufsrechtsausschuss des ZBV Oberbayern, dem Dr. Eberhard Siegle, Dr. Matthias Möllmann und Dr. Martin Schubert angehören, am 03.07.2019 statt.

Die wichtigsten Punkte im „neuen“ ZBV Oberbayern sind die hervorragende Zusammenarbeit des Vorstands, die Transparenz aller Vorgänge für den Vorstand sowie das ausserordentlich „schnelle und effiziente“ Arbeiten des ZBV-Vorstands unter Nutzung der neuen Medien sowie das sehr gute Miteinander

zwischen Vorstand, Referenten und Verwaltung. Letztlich ist Teamarbeit in einem ZBV gefordert. Dr. Klotz bedankte sich als 1. Vorsitzender des ZBV Oberbayern bei allen Vorstandsmitgliedern und Referenten und Referentinnen des ZBV Oberbayern, die tatsächlich alle sehr tüchtig mitarbeiten.

Bei der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern am 18.09.2019 wurden folgende Anträge beschlossen:

Antrag 1:

Antragsteller:

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Änderung der Beitragsordnung des ZBV Oberbayern

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hält es aufgrund der Tatsache, dass aufgrund der zukünftig anfallenden und rückwirkend ab 2011 bereits zu zahlenden Körperschaft-, Kapitalertrags- und Gewerbesteuer sowie des Solidaritätszuschlages nötig, die Beitragsordnung des ZBV Oberbayern (siehe Bild) zu ändern.

Der Antrag wurde mehrheitlich mit 20 Ja-Stimmen angenommen.

Mitgliederstatistik ZBV Oberbayern		Beitrag bisher		Beitrag neu	
Gruppe		Quartal	Jahr	Quartal	Jahr
1	selbstständige ZÄ	55,00	220,00 €	75,00	300,00 €
2	angestellte ZÄ, Entlastungsassistenten	40,00	160,00 €	75,00	300,00 €
	Vorbereitungs- u. Weiterbildungsassistenten	20,00	80,00 €	40,00	160,00 €
3	ZÄ in Landesversicherungsanstalten u. Krankenkassen	55,00	220,00 €	75,00	300,00 €
	ZÄ in der Bundeswehr	40,00	160,00 €	75,00	300,00 €
	sonstige ZÄ	40,00	160,00 €	75,00	300,00 €
4	ZÄ ohne Berufsausübung	0,00	frei	0,00	frei
5	Doppelapprobierte	25,00	100,00 €	75,00	300,00 €

Anmerkung:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hielt es aufgrund zukünftig anfallenden und rückwirkend ab 2011 bereits zu zahlenden Körperschaft-, Kapitalertrags- und Gewerbesteuer sowie des Solidaritätszuschlages und auch wegen der höheren Mietkosten nach dem Auszug aus dem Haus in der Elli-Staegmeyr-Straße für erforderlich, die Beitragsordnung des ZBV Oberbayern ab dem 01.01.2020 neu zu beschließen.

Der Vorschlag des Vorstands wurde in der Delegiertenversammlung über 1 Stunde lang ausführlich diskutiert und nach mehrmaligen „Probeabstimmungen“ mit großer Mehrheit so beschlossen, dass berufstätige Zahnärztinnen und Zahnärzte nach Genehmigung durch die Aufsicht voraussichtlich ab dem 01.01.2020 genauso wie Doppelapprobierte entsprechend dem Aufwand für den ZBV Oberbayern den gleichen einheitlichen Beitrag von 300 € pro Jahr oder 75 € pro Quartal zu bezahlen haben. Zahnärzte ohne Berufsausübung (aus welchen Gründen auch immer) bleiben nach wie vor beitragsfrei und auch Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten bezahlen einen reduzierten Beitrag; ab dem 01.01.2020 voraussichtlich 160 €.

Die Delegierten gingen mehrheitlich davon aus, dass die Beitragsordnung des ZBV Oberbayern voraussichtlich ab dem 01.01.2020 transparenter und gerechter zu gestalten sei. Das Positive an der neuen Beitragsordnung wird sein, dass in Oberbayern nach wie vor mit großem Abstand der geringste Beitrag für die Zahnärztinnen und Zahnärzte bayernweit erhoben wird.

Die Delegiertenversammlung hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass bei einer späteren Neuordnung z.B. für Doppelapprobierte, die ausschließlich nichtzahnärztlich tätig sind, deren Beitrag auf 0 gestellt wird. Eine andere Beitragsordnung kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern bei Bedarf beschlossen werden. Im Übrigen bestand schon immer die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit eine Herabsetzung oder ein Erlass des Beitrags zu beantragen.

Antrag 2:**Antragsteller:**

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Anhebung der Prüfungsgebühren für die Teilnahme an der Abschluss- und Zwischenprüfung

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hält es aufgrund der Tatsache, dass die BLZK die Sätze der Entschädigungsregelung für die Prüfungsausschussmitglieder (PA) für ZFA massiv angehoben hat, aus wirtschaftlicher Sicht für angebracht, die Prüfungsgebühren für die Teilnahme an der Abschluss- und Zwischenprüfung anzuheben. Abschlussprüfung 200 Euro; Zwischenprüfung 100 Euro.

Der Antrag wurde mehrheitlich mit 24 Ja-Stimmen angenommen.

Antrag 3:**Antragsteller:**

Vorstand des ZBV Oberbayern

Die Delegiertenversammlung möge beschließen, für den Minderertrag des Jahres 2018 einen Nachtragshaushalt in Höhe von 256.029,89 Euro zu genehmigen.

Begründung:

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2018 zeigt folgendes Bild:

Erträge und Aufwendungen**lt. Haushaltsplan**

jeweils: 875.700,00 Euro

Erträge

lt. Kostenrechnung: 801.856,52 Euro

Aufwendungen

lt. Kostenrechnung: 1.057.886,41 Euro

Der Haushaltsplan wurde bei den Erträgen um 73.843,48 Euro unterschritten und bei den Aufwendungen um 182.186,41 Euro überschritten. Der Minderertrag in Höhe von 256.029,89 Euro wurde der Rücklage der Körperschaft entnommen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 4:**Antragsteller:**

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Anpassung GOZ-Punktwert

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern vom 18.09.2019 hält es für dringend geboten, dass der Verordnungsgeber den „historischen“, seit 1988 identischen GOZ-Punktwert von 5,62421 Cent auf 14 Cent anhebt und ferner jährlich den GOZ-Punktwert um die Entwicklung der Dienstleistungspreise (in Prozent) anpasst.

Anmerkung:

Dieser Beschluss wurde bei der Vorstandssitzung des ZBV Oberbayern am 24.07.2019 einstimmig gefasst.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 5:**Antragsteller:**

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Angemessenheit von Gebühren nach GOZ

Text:

Solange der „historische“, seit 1988 identische GOZ-Punktwert in Höhe von 5,62421 Cent seitens des Verordnungsgebers nicht auf 14 Cent angehoben wird, sind zur Beurteilung der Angemessenheit jeglicher Gebührenbemessung weder Steigerungsfaktor noch „Tiefe“ der Begründung nach §5 Abs.2 GOZ geeignet. Eine sachgerechte Beurteilung der Angemessenheit jeglicher Gebührenbemessung durch Körperschaften, Gutachter etc. kann aktuell (aufgrund der Verwerfungen durch Nicht-Anpassung des GOZ-Punktwerts seit mehr als 31 Jahren !!) sachgerecht nur durch Beurteilung der wirtschaftlichen, materiellen Angemessenheit des Euro-Betrags der jeweiligen Leistung erfolgen.

Anmerkung:

Dieser Beschluss wurde bei der Vorstandssitzung des ZBV Oberbayern am 24.07.2019 einstimmig gefasst.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 6:

Antragsteller:

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Transparenz im Bereich zahnärztlicher Körperschaften

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hält es für dringend geboten, dass alle zahnärztlichen Körperschaften ihren (teilweise Zwangs-)Mitgliedern bzw. -Beitragszahlern maximale Transparenz bezüglich ihrer Vorstandssitzungen sowie dortiger Beschlüsse gewähren. Nur Transparenz kann Vertrauen schaffen.

Anmerkung:

Dieser Beschluss wurde bei der Vorstandssitzung des ZBV Oberbayern am 24.07.2019 einstimmig gefasst.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 7:

Antragsteller:

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Beteiligung des ZBV Oberbayern an den „Prozesskosten“ des ZBV Oberpfalz bezüglich Rechtsstreit des ZBV Oberpfalz wg. „Namensgebung Dr. Z“ mit einem Betrag in Höhe von maximal 2000,- €

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern begrüßt den Beschluss des Vorstands des ZBV Oberbayern aus der Vorstandssitzung vom 24.07.2019, dass sich der ZBV Oberbayern an den „Prozesskosten“ des ZBV Oberpfalz bezüglich Rechtsstreit des ZBV Oberpfalz wg. „Namensgebung Dr. Z“ mit einem Betrag in Höhe von maximal 2000,- € anteilig beteiligt, zumal es auch in Ingolstadt eine „Dr. Z – Praxis“ gibt.
Anmerkung: Dieser Beschluss wurde bei der Vorstandssitzung des ZBV Oberbayern am 24.07.2019 einstimmig gefasst.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 8:

Antragsteller:

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Besetzung des Referats „Honorierungssysteme“ der BLZK

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hält es im Sinne aller Beteiligten für sachgerecht, dass Herr ZA Berger das Referat „Honorierungssysteme“ der BLZK angesichts der Vielzahl seiner körperschaftlicher Aufgaben abgibt. Es gibt sicher fachlich geeignete Referenten für das Referat „Honorierungssysteme“ der BLZK.

Der Antrag wurde mehrheitlich mit 20 Ja-Stimmen angenommen.

Anmerkung:

Der Beschluss zu Antrag Nr. 8 ist keinesfalls als Kritik an der Kompetenz von ZA Berger im Themenbereich „Honorierungssysteme“ zu verstehen. Es geht alleine darum, dass ZA Berger angesichts seiner vielen Tätigkeiten (hauptamtlicher 1. Vorsitzender KZVB, Präsident der BLZK, 1. Vorsitzender ZBV Schwaben und viele andere Ämter mehr) schlicht wohl nicht wirklich Zeit für das Referat „Honorierungssysteme“ der BLZK hat. Viele GOZ-Angelegenheiten erfordern zudem zahnärztliches Denken und können allein von der Verwaltung nicht wirklich sachgerecht gelöst werden.

Antrag 9:

Antragsteller:

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Besetzung des Referats „Ärzteversorgung“ der BLZK

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hält es im Sinne aller Beteiligten für sachgerecht, dass Herr Dr. Michael Förster weiterhin das Referat „Ärzteversorgung“ der BLZK betreut, zumal er weiterhin zur Verfügung steht und er auch dieses Referat bisher stets kompetent betreut hat.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Anmerkung:

Der Beschluss zu Antrag Nr. 9 hat den Hintergrund, dass die Berufung insbesondere des Referenten „Ärzteversorgung“ der BLZK aus wohl sehr unglücklichen Umständen heraus bei der Vorstandssitzung der BLZK am 23.03.2019 erfolgte, ohne dass es den Vorstandsmitgliedern der BLZK bekannt war, dass die Neubesetzung des Referats „Ärzteversorgung“ der BLZK zwischen dem bisherigen, sehr anerkannten Referenten Dr. Michael Förster und dem Präsidium der BLZK und dem neu „angedachten“ Referenten für das Referat „Ärzteversorgung“ der BLZK nicht wirklich im Vorfeld konsentiert wurde. Sicherlich ein sehr „unguter“ Lapsus, der zu erheblichen Diskussionen geführt hat.

Antrag 10:

Antragsteller:

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Bewertungsportale „unter Druck“

Text:

Eine „Zwangslistung“ auf Bewertungsportalen, d.h. ungewollte Anlegung von Profilen, ist nach Meinung vieler Kolleginnen und Kollegen nicht rechens. 3 aktuelle Urteile bestätigen diese Auffassung der jeweils klagenden Ärzte gegen die Arztbewertungsplattform „jameda“:

- LG Bonn vom 28.03.2019 mit Az. 18 O 143/18
- LG Bonn vom 29.03.2019 mit Az. 9 O 157/18
- LG Wuppertal 29.03.2018 mit Az. 17 O 178/18

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hält es im Sinne aller Beteiligten für sachgerecht, dass sich Ärzte/Zahnärzte vom Eintrag in Bewertungsportalen löschen können / löschen sollten.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 11:

Antragsteller:

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Telematikinfrastruktur (TI) und elektronische Patientenakte

Text:

Bei den aktuellen „Projekten“ Telematikinfrastruktur (TI) und elektronische Patientenakte sind vor allem sensible Gesundheitsdaten der Patienten betroffen. Da eine faktische Datensicherheit aktuell wohl nicht gewährleistet werden kann, hält die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern es für dringend geboten, dass die Teilnahme von Patienten sowie von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten etc. bei Telematikinfrastruktur (TI) und elektronische Patientenakte freiwillig sein muss. Zwang und Sanktionen sind maximal kontraproduktiv und schaffen keinesfalls Vertrauen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 12:**Antragsteller:**

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Digitalbonus Bayern

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern begrüßt den „Digitalbonus Bayern“, ein Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – <https://www.digitalbonus.bayern/> – ausdrücklich.

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erhalten auf Antrag eine Förderung für Hard- und Software z.B. bei Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit oder zur Verbesserung von bestehenden Produkten, Prozessen und Dienstleistungen. Für den Digitalbonus Standard können sich kleine Unternehmen bis zu 50% der Kosten, mittlere Unternehmen bis zu 30% der Kosten jeweils max. 10.000 Euro fördern lassen.

Zum Verständnis, mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit 50 bis 249 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro.

Beim Digitalbonus Plus gibt es für Maßnahmen mit besonderem Innovationsgehalt bis zu 50.000 Euro.

Bei vielen Kolleginnen und Kollegen steht dieses Jahr eine Erneuerung der Praxis-IT an, da die Updates für Windows 7 seitens Microsoft Ende dieses Jahres, also Ende 2019 eingestellt werden. Sicherlich wird auch der eine oder andere Kollege aufgrund der TI die IT-Sicherheit verbessern wollen.

Leider sind Freiberufler bei dieser Förderung ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn sie firmieren als GmbH, wie z.B. ein MVZ.

Es wäre sehr erfreulich, wenn auch Freiberufler an dieser Förderung teilhaben könnten die sie dringender benötigen, als ein Unternehmen mit bis zu 50 Millionen Euro Umsatz.

Der Vorstand des ZBV Oberbayern soll sich im Namen der Mitglieder des ZBV Oberbayern beim Staatsministerium von Herrn Hubert Aiwanger schriftlich für diese „Öffnung“ beim „Digitalbonus Bayern“ einsetzen. Es ist unverständlich, warum nicht alle Freiberufler mit dem „Digitalbonus Bayern“ unterstützt werden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 13:**Antragsteller:**

Vorstand des ZBV Oberbayern

Headline:

Vergütung für Bereitstellung von Personal, Raum und Geräte für eingeteilte Notdienste

Text:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hält es für notwendig, dass sich der Vorstand der KZVB bei der KZVB umgehend dafür einsetzt, dass an eingeteilten Notdiensten, die nicht selten Rufbereitschaft für 48 Stunden bedeuten und definitiv mehrere Stunden Behandlungszeit und jeweils mehrere Stunden Hygienevorbereitungsleistungen sowie Hygienenachbereitungsleistungen umfassen und durch einen patientenbezogenen Leistungszuschlag in Höhe von 15 Punkten (BEMA-Nr. 03) je Patient betriebswirtschaftlich nicht abgedeckt sind, eine betriebswirtschaftlich ausreichende Honorierung erfolgt. Angemessen ist eine zusätzliche

Bereitstellungspauschale in Höhe von 540,- € für Personal und 900,- € zahnärztliches Honorar.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag 14:**Antragsteller:**

Dr. Löffler, Dr. Moser

Text:

Die Delegierten des ZBV Oberbayern fordern die Überprüfung der Aktualisierungsnotwendigkeit im Bereich der Röntgenverordnung.

Begründung: Die Röntgentechniken haben sich in den letzten 5 Jahresintervallen nicht großartig geändert. Die Qualitätssicherung für den zahnärztlichen Bereich durch Kammern und technische Überwachungsvereine ist ausreichend gesichert.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Dr. Peter Klotz**1. Vorsitzender ZBV Oberbayern**

**Winterfortbildung am Spitzingsee für Zahnärzte/-innen
und Zahnmedizinische Fachangestellte
am 25. / 26. Januar 2020
Konferenzzentrum Seehof des Arabella Alpenhotels**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

genießen Sie auch nächstes Jahr wieder mit uns Sonne und Schnee am idyllischen Spitzingsee.

Dieses Mal begrüßen wir bei unserer Winterfortbildungsveranstaltung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Univ. Prof. Dr. Michael Hülsmann

Universitätsmedizin Göttingen Georg-August-Universität Zentrum Zahn-Mund-Kieferheilkunde Abt. Präventive Zahnmedizin mit zwei Co. Referenten
Prof. Dr. Edgar Schäfer & Dr. David Donnermeyer,
Universitäts Klinikum Münster

„Fakten – Feilen – Fälle! Endodontie rundum!“

Moderne Wurzelkanalbehandlung ist mehr als nur Feilen und Guttapercha. Sorgfältige Diagnostik, Fallauswahl und Behandlungsplanung sind ebenso wichtig wie die Beachtung allgemeingesundheitlicher Rahmenbedingungen. In ein umfassendes endodontisches Gesamtkonzept ordnen sich Präparation, Desinfektion und Obturation ein; hierbei können zahlreiche Innovationen den Behandlungsablauf vereinfachen und verbessern. Insbesondere das dentale Trauma stellt das Zahnarztteam immer wieder vor unvorhergesehene Herausforderungen. Sowohl eine effektive und effiziente Wurzelkanalbehandlung als auch das Management dentaler Traumata sind nur im Teamwork möglich. Selbstverständlich sind auch eine adäquate Abrechnung und Honorierung der erbrachten Leistungen unverzichtbar. Orientiert am Stand der Wissenschaft und demonstriert an zahlreichen klinischen Fällen diskutieren die Referenten ausgewählte Aspekte eines zeitgemäßen, praxisorientierten Behandlungskonzeptes.

Für die Fortbildungsveranstaltung für Zahnmedizinische Fachangestellte am
25.01.2020 begrüßen wir

**Prof. Dr. Michael Hülsmann, Dr. David Donnermeyer &
Dr. Peter Klotz**

zum Thema:

**„Assistenz bei der WKB, beim Trauma, Tipps, Tricks & Hilfsmittel
beim Anlegen des Kofferdam,
Abrechnung rund um die WKB“**

Auch das gesellschaftliche Leben soll nicht zu kurz kommen.

So findet traditionell unsere Eröffnung wieder am Freitagabend mit einer
Wanderung zur Oberen Firstalm statt.

Bei passender Wegbeschaffenheit kann, wer Lust hat, die Abfahrt mit dem Schlitten
machen. An geeignete Winterkleidung und Schuhwerk müssten Sie allerdings bitte
denken.

Wie jedes Jahr hoffen wir, dass unser Eisstockturnier am Samstagnachmittag
stattfinden kann.

Die Anmeldung für das Eisstockturnier erfolgt im Laufe des Samstages im
Kongressbüro vor Ort.

Am Samstagabend findet wie jedes Jahr unser gemeinsames Abendessen in
Buffetform statt.

Für die musikalische Unterhaltung sorgt dieses Mal die Band „Big City.“

**Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Januar 2020 bei unserer
Fortbildung begrüßen könnten.**



Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender



Dr. Christopher Höglmüller
2. Vorsitzender



Dr. Martin B. Schubert
Leitung Winter- u.
Sommerfortbildung

Zimmerbestellungen bitte selbst vornehmen:

Arabella Alpenhotel am Spitzingsee Tel.: 08026 / 79 80; Fax: 08026 / 79 88 80
Alte Wurzhütte Tel.: 08026 / 6 06 80
Hotel Gundl Alm Tel.: 08026 / 9 20 99 30

weitere Unterkünfte finden Sie auf www.schliersee-touristik.de

**Bitte senden oder faxen Sie die beiliegende Anmeldung an
ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl**

2020

ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl
Grafratherstr. 8
82287 Jesenwang

Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895
Mail: rhindl@zbvobb.de



Anmeldung

Ich / Wir melden uns verbindlich zur Winterfortbildung am Spitzingsee.

- ☐ **Programm für Zahnärztinnen / Zahnärzte (450,-€ inkl. Abendveranstaltung bis 30.11.2019, dann 495,-€ inkl. Abendveranstaltung)**
Die Veranstaltung entspricht gem. den Richtlinien der BZÄK/DGZMK: 9 Fortbildungspunkte

Teilnehmer Vor und Nachname:

- ☐ **Programm für Mitarbeiterinnen (190,-€ inkl. Mittagsbuffet bis 30.11.2019 dann 230,-€ inkl. Mittagsbuffet)**

Teilnehmer Vor und Nachname:

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 40,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstag laut Rechnung von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

BIC

IBAN
per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

Datum, Unterschrift

Diese Anmeldung ist verbindlich

ACHTUNG: Begrenzte Teilnehmerzahl!

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084
Mandatsreferenz: Winterfortbildung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

GOZ-Anpassung im Gesundheitsnetz?



Dr. Peter Klotz

Sicherlich eine Headline dieses Artikels, die ein wenig unverständlich ist, haben doch „GOZ-Anpassung“ und „Gesundheitsnetz“ nicht direkt etwas miteinander zu tun. Sie sind aber beides die Themen, die für die Zahnarztpraxen höchste Relevanz haben.

Thema „Gesundheitsnetz“:

Gemeinsame Stellungnahme vom 25.08.2019 von Aktion „Stoppt die e-Card“

www.stoppt-die-e-card.de, **Digitale Gesellschaft e.V.** www.digitalegesellschaft.de, **Freie Ärzteschaft e.V.** (FÄ) www.freie-aerzteschaft.de, **LabourNet Germany** www.labournet.de, **Verein Patientenrechte und Datenschutz e.V.**; **dieDatenschützer Rhein Main** www.ddrm.de:

Spahns Gesundheitsnetz als verantwortungsfreie Zone (Sie finden die komplette gemeinsame Stellungnahme in dieser Ausgabe des „Bezirksverband“).

Pressemitteilung Freie Ärzteschaft: vom 03.09.2019:

Politik von Minister Spahn vertreibt Ärzte aus ihrem Beruf (Sie finden die komplette Pressemitteilung der FÄ vom 03.09.2019 in dieser Ausgabe des „Bezirksverband“).

In www.aend.de stand am 09.09.2019 folgende Meldung:

TI-Anschluss

Bundesrat-Ausschuss lehnt höhere Honorarkürzung ab

Gegen eine höhere Honorarkürzung für Kassenärzte, die ihre Praxen bis März kommenden Jahres nicht an die Telematikinfrastruktur anschließen, hat sich der Gesundheitsausschuss des Bundesrats ausgesprochen.

Die Politik müsse erst flächendeckend die Voraussetzung für die TI schaffen – etwa mit schnellem Internet, fordert der Gesundheitsausschuss des Bundesrats. Die im Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG)

vorgesehene Erhöhung der Honorarkürzung von 1 auf 2,5 Prozent sei „nicht zielführend“, heißt es in einer Empfehlung des Ausschusses an den Bundesrat. Dieser will sich am 20. September mit dem Kabinettsentwurf zum DVG befassen.

Die vielen Probleme mit dem Anschluss der Praxen der niedergelassenen Ärzte an die TI lägen „sehr häufig nicht in der Verantwortung der Ärzte“, begründet der Ausschuss seine Empfehlung. Betroffen seien vor allem niedergelassene Ärzte auf dem Land, wo der Breitbandausbau noch immer stockt.

Der Ausschuss hält es daher für ein „positives Signal in Richtung der Ärzteschaft und der niederlassungswilligen Jungärzte“, zunächst flächendeckend die Voraussetzungen für den Anschluss zu schaffen und erst in einem zweiten Schritt über mögliche Strafen nachzudenken.

Sicher keine schlechte Nachricht für die Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten. Man wird sehen, zu welchem Entschluss der Bundesrat ggf. am 20.09.2019 kommt (Der 20.09.2019 ist zeitlich nach Entstehung dieser Artikels; Wir werden berichten.). Viele Zahnärzte sagen zu dieser Thematik: „Zumindest nur freiwilliger Anschluß oder ganz abschaffen wäre noch besser!“ – „Endlich Licht am Ende des Tunnels?“ – „Wenn diese durchaus nicht intelligenzfernen Feststellungen des Bundesrat-Ausschusses einem bedachten Ansatz entsprechen, könnten sie Anlass zur verhaltener Hoffnung geben.“

In Konsequenz hiesse es allerdings, dass es zu keinerlei Honorarkürzungen kommen darf, bevor nicht rechtliche und in Verbindung hiermit, infrastrukturelle Grundlagen geschaffen sind.

Das ist so, wie mit der guten alten konventionellen Schwangerschaft: „ein bisschen“ geht halt nicht“ – „Auf jeden Fall wird unsere Rechtsposition erheblich gestärkt ...“

Fazit: Es ist Bewegung beim Thema „TI“ zu erkennen.

Thema „GOZ-Anpassung“:

Alle wissen es: Nach mehr als 31 Jahren Nicht-Punktwertanpassung in der GOZ und Weiterbestehen der Begründungspflicht nach §5 Abs. 2 GOZ sind diese Vorgaben der GOZ nicht mehr tauglich zur Bemessung und auch Beurteilung der Angemessenheit von Honoraren für privatärztliche Leistungen. Endlich aber: Die Berufsstandsvertretungen weisen breitflächig auf diesen nicht mehr tolerablen Missstand hin. Hier einige Beispiele:

Artikel Dr. Susanne Strauch im Zahnärztlichen Anzeiger des ZBV München Stadt und Land vom 19.08.2019: „Wo stehen wir mit unserem Honorar? Ein Vergleich mit unseren europäischen Nachbarländern“. Sie finden den kompletten Artikel in dieser Ausgabe des „Bezirksverband“.

Presseinformation der Landes Zahnärztekammer Berlin vom 22.08.2019:

Kampagne zur Anpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte an die Preisentwicklung.

Berliner Zahnärzte fordern GOZ-Punktwertenerhöhung vom Gesetzgeber.

Sie finden die komplette Presseinformation der Landes Zahnärztekammer Berlin vom 22.08.2019 in dieser Ausgabe des „Bezirksverband“.

zm-online vom 02.09.2019:

BZÄK-Kampagne zum GOZ-Punktwert „Seit über 30 Jahren 11 Pfennige“:

Der GOZ-Punktwert wurde zuletzt 1988 festgesetzt – Auf 11 deutsche Pfennige.

Daran hat sich seit über 30 Jahren nichts geändert, außer der Währung.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat dazu eine Kampagne initiiert: Sie fordert den Gesetzgeber auf, den Punktwert endlich an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

„Praxisaufklärung 2019 zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts“:

Sie finden die komplette Musterinfo des ZBV Oberbayern als Artikel in dieser Ausgabe des „Bezirksverband“ sowie unter www.zbvobb.de.

GOZ-Count Up (Klartext der Bundeszahnärztekammer BZÄK vom 17.09.2019): Realität in Deutschland ist jedoch auch ein Stillstand in der Vergütung und Wertschätzung dieser Leistungen. So beträgt der Grundwert der Gebührenordnung für Zahnärzte noch immer 11 Pfennig – wie vor über 30 Jahren. Diese 11 Pfennig stammen aus einer Zeit, die mit der heutigen wenig gemein hat. Während sich Technologien und Arbeitsformen der zahnärztlichen Arbeit revolutioniert haben, bleibt der Punktwert der GOZ ein Überrest aus einer Zeit von Mauer und Kaltem Krieg. Ein zeitgemäßer Ansatz, der den Fortschritt würdigt, wäre insofern nicht nur gerecht, sondern längst überfällig.

#11Pfennig twitter.com/bzaek_eV
www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/kostenindex.jpg

Zeit der Nichtanpassung des Punktwertes der Gebührenordnung für Zahnärzte aktuell:

30 Jahre und 8 Monate.

Das Bundesverfassungsgericht wies 2001, vor 18 Jahren, darauf hin, dass statt einer Novellierung des GOZ-Punktwertes zunächst gegebene Spielräume genutzt werden müssten. Anders als gemeinhin angenommen, sind die Spielräume der GOZ aber denkbar klein. Das Bundesverfassungsgericht wird wohl an die Möglichkeit gedacht haben, mit den Patienten Honorarvereinbarungen zu schließen. Ein Vorschlag, der sich kaum als Lösungsmöglichkeit für die gesamte Zahnmedizin anbietet. Es führt kein Weg daran vorbei: In Anbetracht des rapiden Wandels zahnärztlicher Arbeit und der Erweiterung des Leistungsbereichs ist die Politik aufgerufen, die GOZ endlich aktuell auszugestalten.

Wenn Privathonorare schlechter als die Kassenbehandlung bewertet sind.

Die durch den Ordnungsgeber unterlassene Punktwertanpassung der GOZ führt dazu, dass jährlich weitere GOZ-Honorare unter die Sätze der Kassenbehandlung fallen. Für etliche Leistungen stellt die GOZ inzwischen Honorare zur Verfügung, die teilweise deutlich unter den Sätzen der Gesetzlichen Krankenversicherung (Bema) liegen. Tatsächlich sind derzeit etwa 60 Leistungen in der GOZ schlechter bewertet als im Bema.

Eine Zusammenstellung (März 2017) hat die BZÄK veröffentlicht unter:
www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/BEMA_GOZ.pdf.

Es ist sinnvoll, hierüber die Patienten zu informieren, da dieser Umstand und die damit verknüpften betriebswirtschaftlichen Aspekte nur wenigen Patienten hinreichend bekannt sind. Sind Leistungen betriebswirtschaftlich nicht mehr kostendeckend zu erbringen, kommt eine Honorarvereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient in Betracht. Ein Vereinbarungsmuster finden Sie hier:
www.bzaek.de/fileadmin/dl/MUSTER_Vereinbarung_1_2_GOZ.pdf

Dieses kann unter Berufung auf das Urteil des AG Düsseldorf vom 21. Januar 2016 (Aktenzeichen: 27 C 11833/14) Verwendung finden. Mehr auch unter:
www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/BEMA_GOZ_Fragen.pdf

Fazit: Zumindest der Berufsstand weist immer deutlicher darauf hin, dass der GOZ-Punktwert dringend sehr deutlich (z. B. auf 14 Cent) angepasst werden muss und dann eine regelmäßige Anpassung des GOZ-Punktwerts (z.B. jährlich) erfolgen sollte. Auch sollte dringend unter den jetzigen Kautelen der GOZ die Begründungspflicht nach §5 Abs. 2 GOZ in toto abgeschafft werden. Ob allerdings der Ordnungsgeber dies alles endlich auch macht, steht angesichts seiner zusätzlichen Rolle als Ersteller von GOZ-Leistungen (im Rahmen der Beihilfe) in den Sternen. Was bleibt aktuell den Zahnarztpraxen: Sie müssen die Honorare der privat Zahnärztlichen Leistungen mit den (nicht mehr tauglichen) Vorgaben der GOZ in Euro so bemessen, dass eine zeitgemäße und ordentliche Behandlung möglich ist. Welche Aufgabe bleibt aktuell den Kammern, Gutachtern etc., etc.: Sie müssen letztlich die Angemessenheit der Euro-Beträge der Honorare der privat Zahnärztlichen Leistungen beurteilen und klar dazu Stellung nehmen. Und angemessene Honorare in Euro müssen bezahlt, aber auch angemessen erstattet werden.

Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Gutachter-Curriculum 2019/2020

72 Std. an 8 Tagen: 1.750,00 €

90 Fortbildungspunkte

Ort: München

Termine:

08.11.- 09.11.2019

Modul I

Grundlagen der Gutachtenerstellung

10.01.- 11.01.2020

Modul II

Fachspez. Grundlagen für Gutachten I

31.01.- 01.02.2020

Modul III

Fachspez. Grundlagen für Gutachten II

06.03.- 07.03.2020

Modul IV

Praxis der Gutachtenerstellung

Das Curriculum bietet Informationen für alle praktizierenden Zahnärzte und eine Ausbildung als Gutachter. Es erfüllt die Vorgaben der Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Alle wesentlichen Inhalte zur Erstellung und Beurteilung von Gutachten werden vermittelt. Beispiele für die Beurteilung zahnärztlicher Leistungen und Abgrenzung von Komplikation vs Behandlungsfehler sowie die Beurteilung rechtlich korrekter Abrechnungen runden die Theorie ab. Genaue Information: siehe unten

Vorankündigung:

2. Münchner CMD-Tage

Therapie myogener Schmerzen

Therapie bei Kiefergelenkerkrankungen

Neue Ansätze funktioneller und ästhetischer Rehabilitation

**Fr. 10.7 und Sa.11.7. 2020
in München**

Information und Anmeldung:

Zahnärztliche Fortbildung,
 Prof. Dr. Dr. E. Fischer- Brandies,
 Dr. A. Walter

Albert-Roßhaupter-Str.73,
 81369 München

Tel: 089 76975550

Fax 089 76975552

Mail: fortbildung.fbw@t-online.de

Kampagne zur Anpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte an die Preisentwicklung

Berliner Zahnärzte fordern GOZ-Punktwerterhöhung vom Gesetzgeber

Berlin, 22.08.2019 – Die Bewertung aller zahnärztlichen Leistungen, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt werden oder durch die private Krankenversicherung erstattet werden, muss von der Bundesregierung endlich der aktuellen Preisentwicklung angeglichen werden, fordert die Zahnärztekammer Berlin (ZÄK Berlin). Die Berechnungsgrundlage für den Punktwert der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) liegt seit 1988 unverändert bei 5,6241 Cent. In jedem anderen Beruf ist es üblich und selbstverständlich, die Leistungsvergütung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Die Appelle der Zahnärzteschaft wurden jedoch in den letzten Jahrzehnten von der Politik nur belächelt. Der GOZ-Punktwert unterliegt faktisch einer großen Abwertung. „Die GOZ muss an die Preisentwicklung angepasst werden und damit einen automatischen Anstieg um den jährlichen Preissteigerungsindex erhalten“, so Dr. Karsten Heegewaldt, Präsident der ZÄK Berlin. „In unseren Praxen arbeiten hochqualifizierte Menschen, die sich engagiert um ihre Patienten kümmern. Sie haben mehr verdient als eine Vergütung auf der Basis von 1988.“

„In den letzten 30 Jahren haben sich die Bedingungen gravierend geändert, die Standards und Anforderungen an die Zahnarztpraxen sind erheblich gestiegen – nur die Bewertung privater zahnärztlicher Leistungen leider nicht“, erläutert Dr. Jana Lo Scalzo, Mitglied des Vorstands und Leiterin des Referats GOZ der ZÄK Berlin. „Die Bundesregierung muss endlich den geänderten Bedingungen in den Zahnarztpraxen Rechnung tragen und den Punktwert in der GOZ anheben. Eine seit über 30 Jahren unveränderte Punktwertvergütung ist nicht länger hinnehmbar.“

Hintergrund: Gebührenordnung für Zahnärzte und Kampagne #11Pfennig

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) regelt die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen, die nicht von den gesetzlichen Krankenkassen getragen oder durch die privaten Krankenversicherungen übernommen werden. Der zugrunde liegende Punktwert der Gebührenordnung liegt seit 1988 unverändert bei 11 Pfennig, also umgerechnet 5,6241 Cent.

Die Bundeszahnärztekammer hat mit ihrer Kampagne #11Pfennig eine bundesweite Aufklärung gestartet, um die Entscheidungsträger daran zu erinnern, dass Preise von 1988 nicht der Maßstab für die Preise von heute sein können. Im Mittelpunkt steht eine „11 Pfennig“-Münze, symbolisch für einen Punktwert, der aus der Zeit gefallen ist.

Die Zahnärztekammer Berlin

ist die Vertretung aller rund 5.920 Zahnärztinnen und Zahnärzte im Land Berlin in berufsrechtlichen und berufsethischen Anliegen sowie allen Fragen der Berufsausübung. Sie sorgt für die Weiterbildung der Zahnärzte sowie für die Ausbildung des Fachpersonals und sichert damit eine hochwertige zahnärztliche Versorgung ihrer Patienten. Die Zahnärztekammer Berlin setzt sich aktiv für die Mundgesundheit der Bevölkerung ein und ist Ansprechpartnerin sowohl für die zahnärztliche Kollegenschaft als auch für die Belange der Patienten. Die Zahnärztekammer Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. www.zaek-berlin.de

Presseinformation der Zahnärztekammer Berlin

Wo stehen wir mit unserem Honorar? Ein Vergleich mit unseren europäischen Nachbarländern

Die Zeiten aus den Achzigern, in denen eine Zahnarztpraxis mit Gold aufgewogen werden konnten sind vorbei, das wissen wir alle. Starke Budgetierungen der Krankenkassen,

ein hoher Verwaltungsaufwand, hohe Personalkosten und Festzuschüsse stehen an unserer Tagesordnung. Und doch zahlen unsere deutschen Patienten im Vergleich zum restlichen Europa deutlich

weniger drauf, will man der Studie „Euro-Z-ll. Preisvergleich zahnärztlicher Leistungen im europäischen Kontext“ Glauben schenken. Die Studie ergab, dass unsere Gesamtpreise eher im Mittel-

feld liegen, gleichzeitig wird von Patienten die geringste Selbstbeteiligung gefordert. Verglichen wurden die Länder Deutschland, Frankreich, Niederlande, Ungarn, Schweiz, Dänemark und Großbritannien.

Doch wie sieht es mit der Honorierung unserer Leistungen aus? Wie stehen die Zahnärzte im europäischen Vergleich da? Die Frage stellte sich mir, als ich mich auf einer internationalen Fortbildung mit einem Zahnarzt aus Kopenhagen unterhielt. Bei meiner Aussage, dass wir für ein Einzelröntgenbild ca. 5 Euro verlangen

können, bekam ich erst mal ungläubige Blicke. Der anschließende Kommentar dazu spricht für sich: „Für dieses Geld würde ich dem Patienten nicht einmal die Hand schütteln“.

Also habe ich einen kleinen Vergleich der Honorare unserer Nachbarländer Österreich, Schweiz und Dänemark durchgeführt. Besonders auffällig ist hier, dass die Honorarlisten im Ausland regelmäßig angepasst wurden. Die Liste der Tandlaege Foreningen (Zahnärztliche Vereinigung Dänemark) weißt sogar den genauen Anstieg der Anpassungen von 23,9%

seit dem 1.10.2006 aus. Ein absoluter Vergleich der Honorare ist schwierig, da natürlich auch die unterschiedlichen Lebensumstände wie Steuererzahlungen, Sozialversicherungssystem, Lebenshaltungskosten etc. starke Diskrepanzen aufweisen. Jedoch kann man einen eindeutigen Trend erkennen, der uns Zahnärzten zu denken geben sollte.



Dr. Susanne Strauch

	Deutschland		Österreich	Schweiz	Dänemark
Durchschnittliches Einkommen (Brutto)	3380 Euro		2994 Euro	5943 Euro	4664 Euro
Kosten für gesetzliche Krankenversicherung	14,6 Prozent plus individuellem Zusatzbeitrag		7,65 Prozent	Kosten abhängig von Kantone, Alter, gewählter Franchise und 10% Selbstbehalt	Gesundheitssystem vollständig über die Einkommenssteuer finanziert, keine gesonderten Beiträge
Wer hat Anspruch auf gesetzliche Leistungen	Jeder, als Pflichtbeitrag oder Freiwillig		Alle Bürger und Bürgerinnen	Jeder Schweizer	Jeder mit Wohnsitz in Dänemark und Steuern zahlt
Letzte Anpassung der Honorarlisten	02.07.2012 (keine Punktwertanpassung seit 1988)	01.01.04	2018/2019	21.11.17	01.10.18
Private Zahnzusatzversicherungen	ca. 20% der Bevölkerung		k.A.	80% der Bevölkerung	k.A.

Honorar für Zahnärzte für vergleichbare Leistungen (Auszug aus den jeweiligen Richtlinien) in Euro

	Deutschland		Österreich	Schweiz	Dänemark	Prozentualer Mehrverdienst in anderen Ländern, Mindesvergleich (*)
	GOZ (2,3-facher Satz)	BEMA (variabel nach Punktwert)				
Zahnärztliche Untersuchung Erstuntersuchung	12,94	19,44	57	Min. 60 bis max. 142	44	70,00%
Infiltrationsanästhesie	7,76	8,66	23	Min. 33 bis max. 72	24	66,00%
Einzelröntgen	5,24	12,96 (bis 2 Aufnahmen)	18	Min. 17 bis max. 37,4	28	70,00%
Panoramaaufnahmen	41,96	38,97	85	Min. 140 bis max. 306	141	52,00%

	Deutschland		Österreich	Schweiz	Dänemark	Prozentualer Mehrverdienst in anderen Ländern, Mindevergleich (*)
Fissurenversiegelung	11,64	17,28	45	Min. 25 bis max. 57	36	56,00%
Zahnextraktion (einwurzellig)	9,05	10,8	43	Min. 45 bis max. 102		80,00%
Wurzelbehandlung pro Kanal	84,08 (WK + WF)	49,68 (WK + WF)	135	154 max. bis 353	121	48,00%
Füllung einflächig Amalgam	27,55	34,47	43	Min. 72 bis max. 162	50	47,00%
Parodontale Grund- untersuchung	Bei 0010 enthalten	10,80	37	Min. 20 bis max. 47	Inklusive Kontroll- untersuchung	48,00%
Erstellen eines Parodontalstatus	20,7	42,12	k. A.	Min. bis 228 max. 528	147	87,00%

(*) Vergleich der GOZ Position mit dem niedrigsten Wert eines der vergleichbaren Länder

Genaue Werte in Euro sind schwer ermittelbar, da Umrechnungskurse der Währung, Punktwertvariabilitäten und Unterschiede in Einzelkosten bedingt durch die unterschiedlichen Versicherungsgruppen besteht. So sind die Preise in der Schweiz vom einzelnen Taxpunktwert der Zahnarztes abhängig. Auch finden bei einzelnen Leistungen mehr oder weniger starke Unterscheidungen statt, wodurch ein Vergleich nicht exakt möglich ist. So wird in Österreich nicht zwischen einer Extraktion eines einwurzelligen oder zweiwurzelligen Zahnes unterschieden, sondern nur „Extraktion inklusive Anästhesie“ und „Extraktion erschwert“ unterschieden.

Die Zahlen stammen aus folgenden Honorarlisten und wurden mit der aktuellen Währung umgerechnet:

Deutschland: Bema/GOZ

Österreich: Autonome Honorarrichtlinien
Schweiz: Leistungskatalog Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV der Schweizer Zahnärzte Gesellschaft und Zentralstelle für Medizinaltarife

Dänemark: Preisliste für Zahnärzte der Tandlaege Foreningen

Es lässt sich eindeutig herauslesen, dass die deutschen Zahnärzte in jeder Position deutlich abgeschlagen sind. Vor allem unsere absolut alltäglichen Leistungen wie Röntgen und Anästhesie sind gera-

dezu lächerlich niedrig honoriert. Auch finden keine Aktualisierungen der Honorare wie in anderen Ländern statt. Dort gibt es regelmäßig Anpassungen, bei uns müssen wir zum Teil noch mit dem GOZ Punktwert von 1988 leben. Die Schlussfolgerung ist eigentlich eindeutig. Es muss zwingend eine Anpassung der Honorare erfolgen. Doch wer setzt sich dafür ein? Diese Frage bleibt bisher unbeantwortet.

Dr. Susanne Strauch
Vorstandsmitglied im
ZBV München Stadt und Land

Genehmigter Nachdruck aus
Ausgabe 09 / 2019 vom 19.08.2019

Praxisaufklärung 2019 zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts

Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach §1 der Gebührenordnung für Zahnärzte = GOZ, einer Verordnung des Verordnungsgebers. Der sog. GOZ-Punkt-

wert beträgt seit 01.01.1988 unverändert 11 Pfennige (entspricht 5,62421 Cent). Er ist die einzige Variable zur Bemessung des zahnärztlichen Honorars der einzelnen Leistungen in Euro!

Zur Sicherung der Qualität privat-zahnärztlicher Leistungen sowie zur angemessenen Festlegung des zahnärztlichen Honorars der einzelnen Leistungen in Euro müssen daher „zwangsweise“ immer häufiger sog.

„abweichende Vereinbarungen der Vergütungshöhe“ (mit Steigerungsfaktoren meist deutlich jenseits Steigerungsfaktor 3,5) vor der jeweiligen Behandlung getroffen werden.

Bei dieser Vorgehensweise handelt es sich keinesfalls um Wucher!

„Wucher“ findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter § 138 „Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher“:

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
- (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Schon am 25.10.2004 stellte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) per Beschluss mit Az: I BvR 1437/02 fest:

Das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) umfasst auch die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit denen, die an diesen Leistungen interessiert sind, auszuhandeln. Die Möglichkeit, nach § 2 Abs. 1 GOZ individuell von der GOZ abzuweichen, stellt einen angemessenen Ausgleich der ansonsten eingeschränkten Möglichkeiten der Honorargestaltung der Zahnärzte durch die GOZ dar:

„Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. **Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen**

kann. Sie ist dem Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.“

„Die Gebührenordnung geht – wie jede typisierende Regelung – von einem mittleren Standard bei der Leistungsqualität aus. Soweit Leistungen von außergewöhnlicher Qualität in Anspruch genommen werden, besteht kein schützenswertes Interesse daran, diese Leistung nur in dem vom Normgeber vorgegebenen, üblichen Rahmen zu vergüten.“

So sieht es auch die aktuelle Rechtsprechung, z.B. AG Karlsruhe vom 04.09.2015 mit Az. 6 C 1670/15:

Steigerungssatz bei Honorarvereinbarung frei wählbar.

Die Vereinbarung eines 27-fachen Steigerungssatzes im Rahmen einer Honorarvereinbarung erfüllt nicht den Wucheratbestand des § 138 Abs. 2 BGB.

Entscheidend für die Rechtsgültigkeit derartiger Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 GOZ ist, dass kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Aus dem Urteil des AG Karlsruhe vom 04.09.2015 mit Az. 6 C 1670/15:

Sie (Anmerkung: die Patientin) habe die Vergütungsvereinbarung noch vor Beginn der Behandlung unterzeichnet... Der vereinbarte Faktor in Höhe von 27,5171 übersteige den gesetzlich vorgesehenen Höchsfaktor von 3,5 um das 7,86-fache und sei (Anmerkung: laut Patientin) daher als wucherisch zu bezeichnen. ... Diese (Anmerkung: Vereinbarung) ist nicht nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Es besteht schon kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Es ist der objektive Wert der verglichenen Leistungen, also das verkehrübliche Äquivalent, nicht aber ein subjektives Interesse eines Vertragsteils zugrunde zu legen (MüKoBGB/Armbrüster BGB § 138 Rn. 144, beck-online). Nach § 2 Abs. 1 GOZ kann jedoch durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem eine von der GOZ abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Abweichung von dem gesetzlich vorgesehenen Faktor kann daher nur als Indiz gewertet werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachte Gebühr in einem

auffälligen Missverhältnis zur konkret erfolgten Behandlung steht. ...Im vorliegenden Fall kann nicht von einem auffälligen Missverhältnis ausgegangen werden. Die Behandlung der Klägerin erforderte einen erhöhten Zeitaufwand. Das ergibt sich aus der Aussage des Zeugen ... Er hatte ausgesagt, die Behandlung seiner Ehefrau am 10.09.2014 habe zwei Stunden gedauert. Diese Aussage stimmt mit dem Vortrag der Beklagten überein wonach eine zweistündige Behandlung durch den Arzt notwendig gewesen sei. **Eine Gebühr in Höhe von 650,00 EUR für eine zweistündige Behandlung kann kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründen.**

Die Klägerin befand sich nicht in einer Zwangslage, welche die Beklagte ausgenutzt hätte. Die Klägerin war auch nicht unerfahren i.S.d. § 138 Abs. 2 BGB.

Lösungsansätze zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts:

Der GOZ-Punktwert sollte umgehend auf eine angemessene Höhe, nämlich auf 14 Cent, angepasst werden, was von der Bundeszahnärztekammer BZÄK, der Bayerischen Landes Zahnärztekammer BLZK sowie dem ZBV Oberbayern als angemessene Höhe des Punktwerts aktuell anerkannt ist.

Dann würden Abweichende Vereinbarungen der Vergütungshöhe nach § 2 GOZ (mit Steigerungsfaktoren meist deutlich jenseits Steigerungsfaktor 3,5) eher die Ausnahme bleiben!

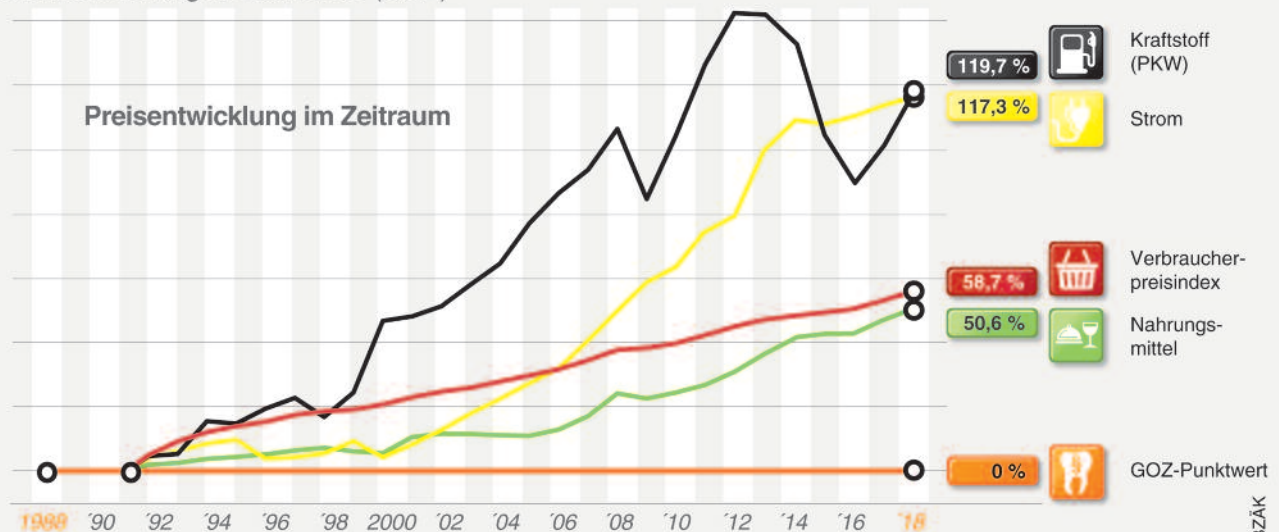
Ferner sollte die Begründungspflicht nach § 5 Abs. 2 GOZ (für Steigerungsfaktoren größer 2,3) – diese gibt es seit 01.01.1988 – generell abgeschafft werden, da sie nur eine bürokratische Hürde ohne erkennbaren Wert für die Patienten ist!

Wir hoffen, dass wir Sie gut und sachlich informiert haben.

Praxisstempel

Seit über 30 Jahren keine Anpassung des GOZ-Punktwertes

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)



Für alle Indizes: 1991 = 100

Preisentwicklung für Lebenshaltung, alle privaten Haushalte
Quelle: Statistisches Bundesamt (Fachserie 17) Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Jahresbericht; BZÄK 2019

BEMA-Punktwerte 1991 – 2017 aus dem KZBV-Jahrbuch 2017

Punktwerte 1991 - 2017 – Alte Bundesländer

Jahr	Kons, Par, Kieferbruch ¹⁾				ZE und Kfo ²⁾			
	Primärkassen		vdek ³⁾		Primärkassen		vdek ³⁾	
	€	Veränd. in %	€	Veränd. in %	€	Veränd. in %	€	Veränd. in %
Alte Bundesländer								
1991	0,7067 ⁴⁾		0,7552					
1992	0,7377 ⁴⁾	+ 4,4	0,7879	+ 4,3				
1993	0,7548	+ 2,3	0,8161	+ 3,6	0,6639	- 10,0	0,7091	- 10,0
1994	0,7666	+ 1,6	0,8238	+ 1,0	0,6834	+ 2,9	0,7299	+ 2,9
1995	0,7733	+ 0,9	0,8349	+ 1,3	0,6925	+ 1,3	0,7335	+ 0,5
1996	0,7700	- 0,4	0,8409	+ 0,7	0,6941	+ 0,2	0,7353	+ 0,2
1997	0,7724	+ 0,3	0,8422	+ 0,2	0,6909	- 5,0	0,7361	+ 0,1
1998	0,7804	+ 1,0	0,8388	- 0,4	0,6921	+ 0,2	0,7337	- 0,3
1999	0,7855	+ 0,7	0,8497	+ 1,3	0,6585	- 4,9	0,6969	- 5,0
2000	0,7965	+ 1,4	0,8583	+ 1,0	0,6779	+ 2,9	0,7243	+ 3,9
2001	0,8100	+ 1,7	0,8754	+ 2,0	0,6873	+ 1,4	0,7350	+ 1,5
2002	0,8247	+ 1,8	0,8862	+ 1,2	0,7019	+ 2,1	0,7509	+ 2,2
2003	0,8297	+ 0,6	0,8895	+ 0,4	0,7075	+ 0,8	0,7505	- 0,1
2004	0,8289	- 0,1	0,8896	0,0	0,7080	+ 0,1	0,7508	0,0
2005	0,8282	- 0,1	0,8869	- 0,3	0,7098	+ 0,3	0,7465	- 0,6
2006	0,8353	+ 0,9	0,8940	+ 0,8	0,7119	+ 0,3	0,7445	- 0,3
2007	0,8413	+ 0,7	0,8981	+ 0,5	0,7143	+ 0,3	0,7450	+ 0,1
2008	0,8469	+ 0,7	0,9029	+ 0,5	0,7191	+ 0,7	0,7485	+ 0,5
2009	0,8586	+ 1,4	0,9138	+ 1,2	0,7292	+ 1,4	0,7578	+ 1,2
2010	0,8706	+ 1,4	0,9290	+ 1,7	0,7391	+ 1,4	0,7701	+ 1,6
2011	0,8781	+ 0,9	0,9365	+ 0,8	0,7466	+ 1,0	0,7770	+ 0,9

2012	0,8915	+ 1,5	0,9531	+ 1,8	0,7577	+ 1,5	0,7869	+ 1,3
2013	0,9382	+ 5,2	0,9378	– 1,6	0,7890	+ 4,1	0,7879	+ 0,1
2014	0,9647	+ 2,8	0,9650	+ 2,9	0,8106	+ 2,7	0,8099	+ 2,8
2015	0,9881	+ 2,4	0,9866	+ 2,2	0,8319	+ 2,6	0,8307	+ 2,6
2016	1,0192	+ 3,1	1,0188	+ 3,3	0,8575	+ 3,1	0,8554	+ 3,0
2017	1,0411	+ 2,1	1,0342	+ 1,5	0,8710	+ 1,6	0,8656	+ 1,2

Veränderungsraten: Veränderung jeweils zum Vorjahr

¹⁾ In den Jahren 1993 bis 2016 bzw. im 1. Halbjahr 2017 durchschnittlich vereinbarte bzw. vom Schiedsamt festgesetzte Punktwerte bei Kons (ohne IP), Par und Kieferbruch.

²⁾ Durchschnittliche Punktwerte bei ZE und Kfo in den Jahren 1993 bis 2004; 2005 bis 2016 und 1. Halbj. 2017 nur Kfo (aufgrund des GSG 1993 und des GKV-SolG 1999 reduziert); Punktwerte aller Leistungsbereiche haben vorläufigen Charakter.

³⁾ 2009: Zusammenschluss von VdAK und AEV zum vdek, bis 2008 Ausweis VdAK-Punktwerte

⁴⁾ 1991 keine Empfehlungsvereinbarung; 1992 Empfehlungsvereinbarung

Ausgewiesen werden die durchschnittlichen (vereinbarten bzw. vom Schiedsamt festgesetzten) Punktwerte der KZVen.

Berlin-Ost ist ab dem 01.01.1995 dem Rechtskreis West zugeordnet

Grundlage: Abrechnungsstatistik der KZBV

Tab. 3.31

Punktwerte 1991 - 2017 – Neue Bundesländer

Jahr	Kons, Par, Kieferbruch ¹⁾				ZE und Kfo ²⁾			
	Primärkassen		vdek ³⁾		Primärkassen		vdek ³⁾	
	€	Veränd. in %	€	Veränd. in %	€	Veränd. in %	€	Veränd. in %
Neue Bundesländer								
1991	0,4883		0,4883					
1992	0,5752	+ 17,8	0,5752	+ 17,8				
1993	0,5977	+ 3,9	0,6238	+ 8,4	0,5371	– 6,6	0,5361	– 6,8
1994	0,6464	+ 8,1	0,6621	+ 6,1	0,5817	+ 8,3	0,5829	+ 8,7
1995	0,6822	+ 5,5	0,7145	+ 7,9	0,6050	+ 4,0	0,6101	+ 4,7
1996	0,6970	+ 2,2	0,7553	+ 5,7	0,6222	+ 2,8	0,6270	+ 2,8
1997	0,7040	+ 1,0	0,7625	+ 1,0	0,6279	+ 0,9	0,6347	+ 1,2
1998	0,7091	+ 0,7	0,7703	+ 1,0	0,6288	+ 0,1	0,6335	– 0,2
1999	0,7073	– 0,3	0,7414	– 3,8	0,5931	– 5,7	0,5974	– 5,7
2000	0,7156	+ 1,2	0,7520	+ 1,4	0,6118	+ 3,2	0,6151	+ 3,0
2001	0,7241	+ 1,2	0,7665	+ 1,9	0,6332	+ 3,5	0,6330	+ 2,9
2002	0,7330	+ 1,2	0,7758	+ 1,2	0,6391	+ 0,9	0,6401	+ 1,1
2003	0,7328	0,0	0,7768	+ 0,1	0,6395	+ 0,1	0,6433	+ 0,5
2004	0,7274	– 0,7	0,7766	0,0	0,6418	+ 0,4	0,6441	+ 0,1
2005	0,7463	+ 2,6	0,7799	+ 0,4	0,6618	+ 3,1	0,6511	+ 1,1
2006	0,7501	+ 0,5	0,7870	+ 0,9	0,6707	+ 1,3	0,6540	+ 0,4
2007	0,7590	+ 1,2	0,8065	+ 2,5	0,6819	+ 1,7	0,6755	+ 3,3
2008	0,7691	+ 1,3	0,8092	+ 0,3	0,6939	+ 1,8	0,6804	+ 0,7
2009	0,7797	+ 1,4	0,8160	+ 0,8	0,7056	+ 1,7	0,6884	+ 1,2
2010	0,7927	+ 1,7	0,8310	+ 1,8	0,7189	+ 1,9	0,7057	+ 2,5
2011	0,8010	+ 1,0	0,8395	+ 1,0	0,7269	+ 1,1	0,7128	+ 1,0
2012	0,8348	+ 4,2	0,8841	+ 5,3	0,7566	+ 4,1	0,7443	+ 4,4
2013	0,8945	+ 7,2	0,8915	+ 0,8	0,7994	+ 5,7	0,7892	+ 6,0
2014	0,9276	+ 3,7	0,9254	+ 3,8	0,8329	+ 4,2	0,8153	+ 3,3
2015	0,9536	+ 2,8	0,9498	+ 2,6	0,8577	+ 3,0	0,8385	+ 2,8
2016	0,9914	+ 4,0	0,9662	+ 1,7	0,8928	+ 4,1	0,8536	+ 1,8
2017	1,0074	+ 1,6	0,9751	+ 0,9	0,9077	+ 1,7	0,8617	+ 0,9

Veränderungsraten: Veränderung jeweils zum Vorjahr

¹⁾ In den Jahren 1993 bis 2016 bzw. im 1. Halbjahr 2017 durchschnittlich vereinbarte bzw. vom Schiedsamt festgesetzte Punktwerte bei Kons (ohne IP), Par und Kieferbruch.

²⁾ Durchschnittliche Punktwerte bei ZE und Kfo in den Jahren 1993 bis 2004; 2005 bis 2016 und 1. Halbj. 2017 nur Kfo (aufgrund des GSG 1993 und des GKV-SolG 1999 reduziert); Punktwerte aller Leistungsbereiche haben vorläufigen Charakter.

³⁾ 2009: Zusammenschluss von VdAK und AEV zum vdek, bis 2008 Ausweis VdAK-Punktwerte

Berlin-Ost ist ab dem 01.01.1995 dem Rechtskreis West zugeordnet

Grundlage: Abrechnungsstatistik der KZBV

Tab. 3.32

Punktwerte 1991 - 2016 – Durchschnittswerte GKV

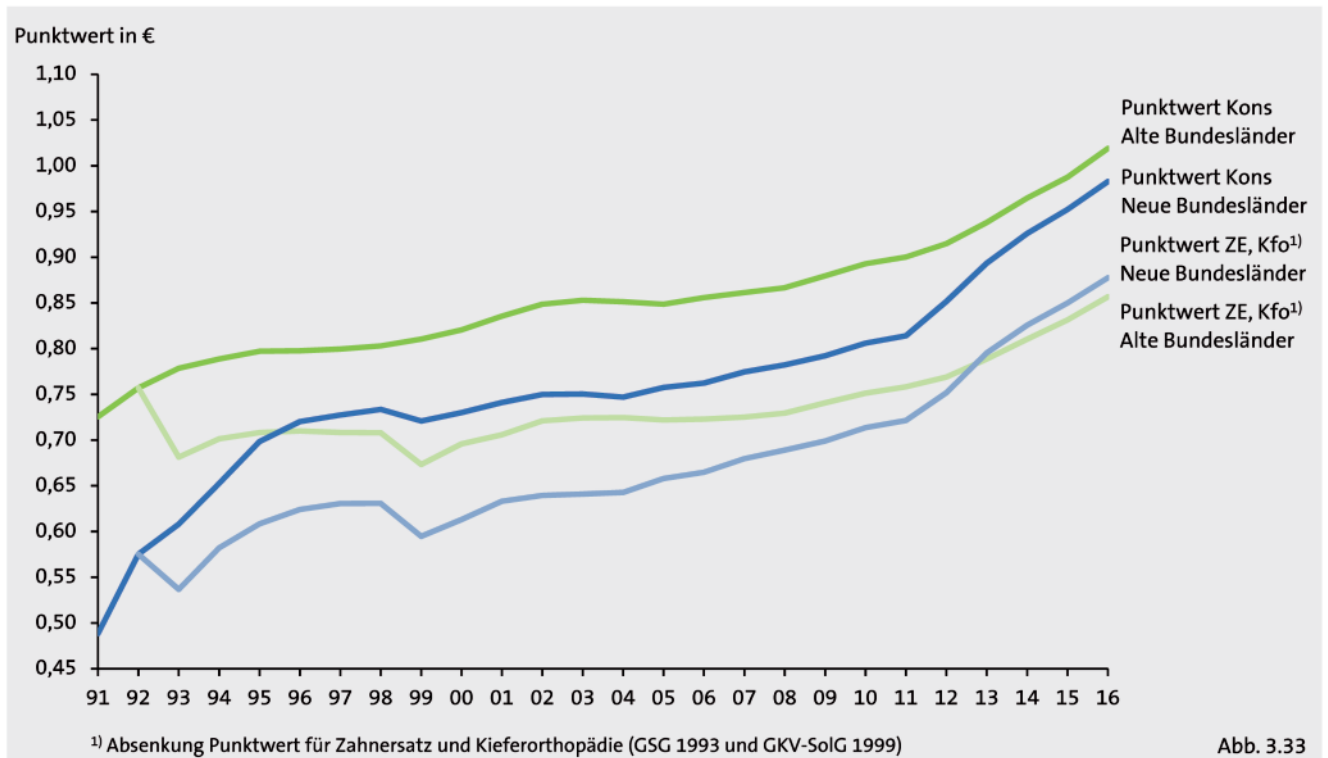


Abb. 3.33

Punktwerte 1991 - 2016 - Durchschnittswerte GKV – Alte Bundesländer Index (1991 = 100), inflationsbereinigt

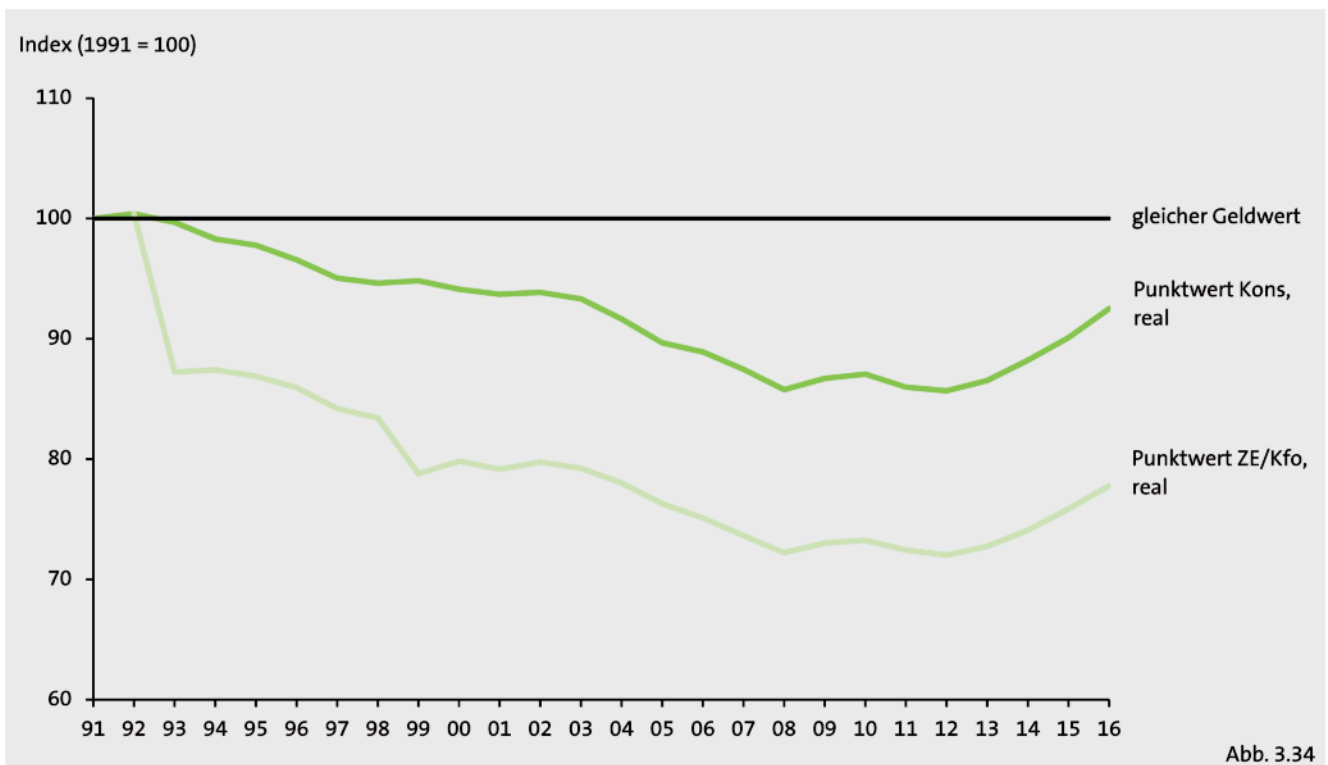


Abb. 3.34

Arzt hat Anspruch auf Löschung seines Basisprofils bei jameda

Der Kläger hat laut Landgericht Bonn einen Anspruch auf Löschung sämtlicher in dem Basiszugang vorgehaltenen Personendaten aus Art. 17 Abs. 1d), Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Ist es das Urteil, auf das so viele gewartet haben? Auf Bewertungsplattformen lesen Ärzte und Zahnärzte Online-Bewertungen über sich, die sie lieber nicht sehen würden. Patienten werfen ihnen beispielsweise Behandlungsfehler vor, die nicht gemacht wurden. Es gibt zahlreiche Gerichtsurteile, die Plattformbetreiber zur Löschung solcher Bewertung gezwungen haben. Das ist möglich, aber zuweilen mühselig. Noch besser ist es, wenn Ärzte und Zahnärzte selbst bestimmen können, ob sie sich auf Bewertungsplattformen aufnehmen lassen. Das hat das Landgericht Bonn beurteilt, was an dieser Stelle in verkürzter Form dargestellt werden soll.

Schlichtes Basisprofil, schickes Premiumprofil

Der Kläger ist niedergelassener Facharzt. Die Beklagte betreibt die Website jameda.de. Auf die Website und in die Datenbank der Beklagten werden ein Basisprofil mit allgemein zugänglichen Daten von Ärzten aufgenommen. Dieses Basisprofil besteht aus einer Profilseite des Arztes mit Namen, Fachrichtung und Kontaktdaten der Arztpraxis und einem nicht ausgefüllten Platz für ein Profilbild, das die angedeutete Kontur eines Kopfes zeigt.

Beim Premiumpaket kann ein Arzt durch Zahlung eines monatlichen Beitrags von 69 beziehungsweise 139 Euro Pakete (Kosten im Zeitpunkt des Urteils) erwerben, die ihm die Möglichkeit einräumen, seine Profilseite ansprechender und auffälliger zu gestalten. Dazu gehört unter anderem das Einstellen eines individuellen Profilbilds, die Anpassung des Inhalts seiner Profilseite, die Publikation von

Artikeln, die Möglichkeit der Verlinkung seiner eigenen Praxis-Website etc.

Besucher der Website erhalten die Information über den Zahlungstatus über einen mouse-over-Effekt. Danach wird mitgeteilt, dass ein Arzt zahlender jameda-Kunde ist und Patienten sich umfangreich über ihn informieren können (beispielsweise durch Bilder und Texte). Auch wird erklärt, dass dies keinen Einfluss auf die Bewertungen des Arztes oder seinen Platz in den jameda-Ärztelisten hätte.

Der Facharzt nahm als Kläger jameda auf Löschung seines Basis-Zugangs in Anspruch.

Gewinnerzielung ist keine Aufgabe im öffentlichen Interesse

Das Landgericht Bonn hat entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Löschung sämtlicher in dem Basiszugang vorgehaltenen Personendaten aus Art. 17 Abs. 1d), Art. 6 Abs. 1 DSGVO zusteht. Danach kann die Löschung von Personendaten unverzüglich verlangt werden, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Zunächst einmal konnte die Beklagte die Rechtmäßigkeit ihrer Datenbearbeitung ganz offensichtlich nicht auf eine Einwilligung des Klägers stützen.

Des Weiteren konnte die Beklagte für sich nicht in Anspruch nehmen, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen. Denn jameda würde offensichtlich mit ihrer online-Datenbank auch private, auf Gewinnerzielung gerichtete Interessen verfolgen und nicht nur die Öffentlichkeit über Ärzte informieren einschließlich der eingeräumten Möglichkeit, die in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen zu bewerten und zu kommentieren.

„Interessenkonflikt“ pro Arzt

Schlussendlich war nach der Kammer des Landgerichts Bonn der Umgang mit den

Profildaten des Arztes auch nicht aufgrund einer Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen von jameda und den Grundrechten, die dem Facharzt Datenschutz gewähren, erlaubt.

Zugunsten des Klägers waren dessen unternehmerische Freiheit und sein Recht auf Datenschutz zu berücksichtigen.

Auf Seiten von jameda war einzustellen, dass eine Position als „Informationsmittlerin“ vorlag. Diese war jedoch nicht (mehr) neutral, weil sich die gelisteten Ärzte mit ihren Mitgliedsbeiträgen ein ansprechenderes Profil „erkaufen“ konnten.

Gericht „rügt“ Intransparenz und psychologischen Zwang

Nach Ansicht des Landgerichts ist diese Besserstellung zahlender Ärzte nicht hinreichend transparent für Besucher der Webseite gestaltet worden durch das Anbringen der Symbole einer „Gold-“ beziehungsweise „Platin-Plakette“. Denn diese Plaketten suggerierten bei flüchtiger Betrachtung, dass ein Arzt besondere fachliche Qualitäten aufweise.

Nicht neutral wäre es auch, die unfreiwillig in die Datenbank aufgenommenen Ärzte mit dem optisch nicht ansprechenden Basisprofil in einen möglichen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlenden Ärzten, deren Profil ins Bild gesetzt wurde, zu bringen. Denn die nicht zahlenden Ärzte würden unter dem psychologischen Druck stehen, ein weniger attraktives Basisprofil durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge in ein ästhetischeres Premiumprofil zu überführen, um nicht Nachteile im Wettbewerb mit den zahlenden Mitstreitern zu erleiden.

Gefährdetes Geschäftsmodell? – Urteil nicht rechtskräftig

Das Urteil des Landgerichts Bonn ist nicht rechtskräftig. Es zeigt das seinerzeitige Geschäftsmodell auf. Sollte die Entscheidung in den höheren Instanzen gehalten

werden, wird eine Vielzahl von Ärzten und Zahnärzten jameda auf Löschung ihres Basisprofils in Anspruch nehmen, wenn sich das Geschäftsmodell nicht ändert beziehungsweise geändert hat. Denn sie werden nicht einsehen, Teil des Geschäftsmodells von jameda zu sein und zur Optimierung ihres Profils „genötigt“ zu werden.

Ob hiermit das Ende der kommerziellen Bewertungsplattformen eingeläutet wird, wird sich zeigen. Wer als Arzt oder Zahnarzt einen Plattform-Betreiber zur Löschung seines Profils oder einer Bewertung zwingen will, sollte sich mit einem Anwalt in Verbindung setzen, der medizinrechtlich und im Datenschutzrecht bewandert ist.

Landgericht Bonn, Urteil vom 28.3.2019 – 18 O 141/18 (nicht rechtskräftig)

bohbeh – stock.adobe.com

Leserbrief zu „Der Anfang vom Ende der Arztbewertung“ für zm Nr. 15-16, 16.08.2019



Dr. Dr. Peter Andre Gorenflos

Solange Jameda seine lauterkeitsrechtliche Achillesferse beibehält, sind seine neuen „Claims“ völlig uninteressant, bestenfalls ein Ablenkungsmanöver. Die Kombination von Bewertung und vollständiger Arztlistung ist solange rechtswidrig, wie man von zahlenden Portal-Kunden lebt. Der ehemalige BGH-Vorsitzende Wolfgang Büscher hat das 2017 ausführlich erläutert. Parteilichkeit ist im Geschäftsinteresse solcher Portale. Jameda hat die Möglichkeit, bei der

Veröffentlichung von Negativbewertungen und der Löschung von Positivbewer-

tungen unkontrolliert, willkürlich und selektiv vorzugehen, in Abhängigkeit vom Kundenstatus. Jetzt erklärt Jameda seine Absicht, mit den Heilberuflern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten zu wollen und notfalls ohne Arztbewertungen weiterzumachen. Weshalb notfalls? Das Ende der Arztbewertungen oder das Ende der Zwangslistung – eines von beidem! – ist doch die lauterkeitsrechtliche *Conditio sine qua non*, solange man zahlende Kunden hat. Selbst die Kombination von Zwangslistung ohne Bewertung auf einem Portal mit zahlenden Kunden ist unhaltbar. Auf Jamedas „Partnerschaft“, die wir via Zwangslistung aufoktroiiert bekommen sollen, können wir Zahnärzte sehr gut verzichten. Der „neue Claim“ Jamedas ist nur das alte Ablenkungsmanöver, mit dem das Portal sein

lukratives, einfaches und groteskes Modell „Schutzgelderpressung“ sensu Anja Wilkat retten möchte. Wir sollten uns nicht blenden lassen, uns das nicht gefallen lassen, sondern dem Spuk mittels Lauterkeitsrecht ein Ende bereiten. Das Gesetz ist da. Wir müssen es nur anwenden.

Dr. Peter Gorenflos, 10551 Berlin, Turmstraße 73 in 10551 Berlin

Anmerkung der Redaktion: Leider wurde dieser Leserbrief in den zm nicht vollständig abgedruckt!

EuGH: Arbeitgeber müssen Arbeitszeiten künftig systematisch erfassen

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.05.2019 (*Federación de Servicios de Comisiones Obreras ./.* Deutsche Bank SAE, C-55/18) müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union künftig die Arbeitgeber verpflichten, sämtliche Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer systematisch zu erfassen.

Nach deutschem Recht sind Arbeitgeber bislang nur verpflichtet, solche Arbeitszeiten zu erfassen, die über die werktäglich zulässige Höchstarbeitszeit von acht Stunden hinausgehen. Diese Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Allerdings gibt es nach § 17 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bereits heute für die in § 2a Schwarzarbeitsbe-

kämpfungsgesetz (SchwarzArbG) genannten Branchen (z.B. im Baugewerbe, im Gaststättengewerbe, im Gebäudereinigungsgewerbe, in der Fleischwirtschaft) weitergehende Pflichten zur Aufzeichnung der Arbeitszeit. Arbeitgeber und auch Entleiher, die in diesen Branchen tätig sind, sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Gleiches gilt auch branchen-

unabhängig für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Nach der oben genannten Entscheidung des EuGH wird sich die Pflicht zur Aufzeichnung von Arbeitszeiten künftig darüber hinaus grundsätzlich auf alle Arbeitgeber ausweiten. Dem EuGH zufolge sind Arbeitgeber nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und auch der Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) zu verpflichten, ein System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Als Begründung führt der EuGH die Bedeutung des grundrechtlich verankerten Arbeitnehmerschutzes an, der eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und die Gewährung von täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten erforderlich macht.

Nach Auffassung des EuGH kann ohne ein System, mit dem die tägliche Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers gemessen werden kann, weder die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden. Dies hat zur Folge, dass es für den einzelnen Arbeitnehmer äußerst schwierig oder praktisch unmöglich ist, seine Rechte durchzusetzen. Ohne ein solches Arbeitszeiterfassungssystem sei – so der EuGH – die Sicherstellung eines besseren Schutz der Arbeitnehmer nicht möglich.

Durch ein Arbeitszeiterfassungssystem soll es sowohl den Arbeitnehmern als auch den zuständigen Behörden und nationalen Gerichten erleichtert werden, die tatsächliche Beachtung der Rechte der Arbeitnehmer bei der Einhaltung der Höchstarbeitszeiten, der Pausen und der Ruhezeiten zu kontrollieren.

Der EuGH hat daher in seiner Entscheidung vom 14.05.2019 den Mitgliedstaaten aufgegeben, die Arbeitgeber zu verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Es ist nun Aufgabe der Mitgliedstaaten, die konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems zu bestimmen und dabei gegebenenfalls den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs oder der Eigenheiten, wie z.B. auch der Größe bestimmter Unternehmen Rechnung zu tragen.

Es ist jedenfalls zu erwarten, dass die Erfassung der Arbeitszeiten künftig deut-

lich umfangreicher erfolgen muss als bisher und dass die zuständigen Behörden mit hoher Wahrscheinlichkeit Gebrauch von den ihnen dann zur Verfügung stehenden erweiterten Kontrollmöglichkeiten machen werden.

Die deutschen Aufsichtsbehörden fordern zum Teil bereits heute weitergehende Arbeitszeitaufzeichnungen, als gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind der Ansicht, dass nicht nur die an Werktagen über acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit dokumentiert werden muss, sondern generell Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Zeiten der Inanspruchnahme des Arbeitnehmers während einer Rufbereitschaft, weil ansonsten die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes nicht überprüft werden könne.

Es bleibt abzuwarten, wann und in welchem Umfang der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben des EuGH in nationales Recht umsetzen wird, das dann für die deutschen Arbeitgeber verbindlich ist.

Carolyn Schnigula Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

ZIRNGIBL Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Karlstr. 23, 80333 München
Tel.: +49 - 89 - 290 50 - 245
Fax: +49 - 89 - 290 50 - 290
c.schnigula@zl-legal.de, www.zl-legal.de

RAin Carolyn Schnigula

Aktuelle Seminare

November

• Prophylaxe Master Class I & Class II

PMC 1: Individualprophylaxe, Prävention + Therapie gingivaler Erkrankungen
PMC 2: Prävention und Therapie parodontaler Erkrankungen + Periimplantitis

Mittwoch, 13.11.2019, 10.00 – 13.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Ort: NWD Rohrdorf, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf

Referentin: Andrea Heß, Dental Coach, Swiss Dental Academy

Preis: PMC 1: 160,00 € p. P. – PMC 2: 160,00 € p. P.

Fortbildungspunkte: je 5

• Kinderprophylaxe ganz „gechillt“

Keine Chance für Karies und Bakterien, Praktischer Teil: Fissurenversiegelung

Freitag, 22.11.2019, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: NWD Rohrdorf, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf

Referentin: Jutta Probstfeld, ZMF; Diplom Gesundheitsmanagerin, Praxistrainerin

Preis: 155,00 € p. P.

Fortbildungspunkte: 5

DEZEMBER

• Abrechnung nach BEMA und GOZ

Abrechnung nach BEMA und GOZ, Praxisnah und betriebswirtschaftlich Sondierung der PAR-Abrechnung, Top-Abrechnungspositionen, richtig abrechnen

Mittwoch, 04.12.2019, 13.00 – 18.00 Uhr

Ort: NWD Rohrdorf, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf

Referentin: Regina Kraus, Fachwirtin im S/GW

Preis: 169,00 € p. P.

Fortbildungspunkte: 6

Wir freuen uns auf Sie!

Information/Anmeldung:

Inge Zell, NWD Rohrdorf, Telefon 0 80 31 - 72 28 - 111, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102

Ihr NWD-Team

NWD

Sebastian-Tiefenthaler-Straße 14
83101 Rohrdorf
Tel. 0 80 31 - 72 28 - 111, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102
E-Mail: rohrdorf@nwd.de

Personalbindung durch Weiterbildung

Informieren Sie das Praxisteam zu Fördermöglichkeiten

München – Weiterbildung motiviert. Sie bietet einen starken Anreiz, um Fachkräfte zu halten und die Rückkehr in den Beruf, etwa nach einer längeren Pause, zu erleichtern. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), die ihre Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können sich für verschiedene Förderungen bewerben.

Zahnärzte können beim Thema Weiterbildung gleich mehrfach punkten: Sie positionieren sich als Impulsgeber, stärken die Bindung der ZFA an die Praxis und profitieren später von einem deutlichen Plus an Know-how.

Weiterbildungsstipendium für Berufseinsteiger

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vergibt die BLZK Stipendien an Zahnmedizinische Fachangestellte, die ihre Ausbildung in Bayern mit sehr guten Leistungen absolviert haben. Gefördert werden Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen sowie fachbezogene und fachübergreifende Kurse. Bewerbungsschluss für dieses

Jahr ist der 31. Oktober 2019, Details stehen unter www.blzk.de/weiterbildungsstipendium. Dort können Interessenten ein ausfüllbares Bewerbungsformular herunterladen.

Aufstiegs-BAföG

Für die Aufstiegsfortbildungen Dentalhygiene (DH) und Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV) können ZFA bei den Ämtern für Ausbildungsförderung das Aufstiegs-BAföG (AFBG) beantragen.

Meisterbonus und Meisterpreis

Der Meisterbonus ist eine einmalige Prämie der Bayerischen Staatsregierung – erst zum Juni 2019 wurde er auf 2.000 Euro erhöht. Anspruch darauf haben ZMP, DH und ZMV, die in Bayern wohnen oder arbeiten und die ihre Prüfung vor der BLZK bestanden haben. Sie erhalten das Antragsformular automatisch zusammen mit ihrer ZMP-, DH- oder ZMV-Urkunde. Für die Besten einer Abschlussprüfung gibt es ein weiteres Zertifikat: den „Meisterpreis“ der Bayerischen Staatsregierung.

Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium eröffnet beruflich Begabten zusätzliche Perspektiven durch ein Hochschulstudium. Es richtet sich an ZFA mit Berufserfahrung sowie an ZMP, DH und ZMV. Träger des Aufstiegsstipendiums ist die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Weitere Informationen

- Details zu den Angeboten, Voraussetzungen, Fristen und Infos zur Bewerbung gibt es unter https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ausbildungsfoerderung.html
- Bei Fragen zu den Fördermöglichkeiten können sich ZFA an das Referat Zahnärztliches Personal der BLZK wenden (siehe Kontakt unten)
- Hintergrundwissen und Tipps für Zahnärzte als Arbeitgeber sind zusammengefasst auf https://www.blzk-compact.de/blzk/site.nsf/id/pa_zahnarzt_als_arbeitgeber.html

Kontakt:

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK
Telefon: 089 230211-332 oder -334,
E-Mail: zahnarztliches-personal@blzk.de

**Info ZBV direkt der
Bayerischen Landes Zahnärztekammer**
vom 18. September 2019



medicconsulting
Die Kompetenz in der Heilberufe-Beratung

Stellenbörse · Praxisbörse

AKTUELLE ANGEBOTE:

Zahnarzt-Praxen z. B. in
Lindau/Bodensee, Höchstadt a.A.,
Bamberg, Erlangen, Kronach, Wunsiedel,
Treuchtlingen und KfO in Oberfranken

Mehr Informationen finden Sie auf unserer
Homepage: www.medicconsulting.info

Kontakt: mobil: 0172 / 71 38 371
e-mail: wolfgang.roemer@web.de

Praxisbegehung 2020

BLZK unterstützt die Zahnarztpraxen mit Unterlagen und Beratung

München – Ab dem 1. April 2020 führen die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter schwerpunktmäßig Begehungen in Zahnarztpraxen durch. Bei der Vorbereitung unterstützt das Referat Praxisführung der BLZK die bayerischen Zahnärzte auf verschiedenen Kanälen. Auf der Website wurde eine eigene, neue Rubrik „Praxisbegehung 2020“ eingerichtet. Sie ist unter dem Direktlink www.blzk.de/praxisbegehung2020 erreichbar und wird kontinuierlich erweitert.

Die Gewerbeaufsicht startet regelmäßig branchen- und tätigkeitsspezifische Schwerpunktkontrollen. Bei der Begehung ab dem 1. April 2020 wird eine Reihe von Zahnarztpraxen im Hinblick auf den Betrieb von Medizinprodukten und die hygienische Aufbereitung kontrolliert. Ein wesentlicher Punkt dabei ist die Überprüfung der validierten Verfahren in der Aufbereitung von Medizinprodukten.

Diese Punkte werden bei der Begehung geprüft

Die Gewerbeaufsicht nimmt die Einhaltung der Vorgaben aus der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) unter die Lupe. Weitere Felder sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Umsetzung der KRINKO-/RKI-Empfehlungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten.

Die Aufbereitung von Medizinprodukten umfasst zum Beispiel:

- Validierung (C02a04)
- Einstufung der Medizinprodukte (C02b05)
- Arbeitsanweisungen (C02b10 – C02b25)
- Räumliche Anforderungen für die Aufbereitung (C02a02 – Bauliche Anforderungen)
- Sachkenntnisse zur Aufbereitung der Medizinprodukte (C02a02 – Personalqualifikation)



Ab dem 1. April 2020 finden wieder Praxisbegehungen statt. Die BLZK unterstützt die Zahnärzte bei der Vorbereitung – auch über die Website mit der neuen Rubrik www.blzk.de/praxisbegehung2020
Grafik: BLZK

Bei den Betreiberpflichten aus der Medizinproduktebetriebsverordnung sind wichtig:

- Bestandsverzeichnis (Grundlagen in D04a01, Musterverzeichnis D04b03)
- Medizinproduktebuch (Grundlagen in D04a01, Musterverzeichnis D04b04)
- Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) / ggf. Messtechnische Kontrolle (MTK) (D04a01)

Die Ziffern in der Klammer verweisen auf die jeweiligen Kapitel im QM Online der BLZK.

Weitere Informationen

- Kompaktes Wissen und weiterführende Links rund um die Praxisbegehung 2020 in der neuen Rubrik www.blzk.de/praxisbegehung2020 – wird stetig erweitert
- Das Bayerische Zahnärzteblatt (BZB) und das BZB plus greifen das Thema regelmäßig auf, die Artikel sind abrufbar im Archiv unter www.bzb-online.de

- Telefonische Beratung bei Detailfragen zu Begehungsprotokollen durch das Referat Praxisführung unter den Durchwahl 089 230211-340 oder -342
- Grundlagen, Mustervorlagen und Arbeitshilfen im QM Online unter qm.blzk.de (mit Login)
- Kurse der eazf in München, Regensburg, Veitshöchheim, Nürnberg, Straubing und Memmingen, Informationen und Anmeldung unter www.eazf.de

Kontakt:

Referat Praxisführung der BLZK
Telefon: 089 230211-340 oder -342,
E-Mail: praxisfuehrung@blzk.de

Info ZBV direkt der Bayerischen Landes Zahnärztekammer
vom 20. September 2019

Spahns Gesundheitsnetz als verantwortungsfreie Zone

Gemeinsame Stellungnahme Freie Ärzteschaft vom 25.08.2019

Welches Unternehmen ist für die Telematik-Infrastruktur (TI) verantwortlich? Die gematik mbH? Solange das nicht geklärt ist, gehen Gesundheitsdaten in ein schwarzes Loch – das kann nicht sein. Zurzeit gibt es keinen datenschutzrechtlich Verantwortlichen für die Telematik-Infrastruktur der elektronischen Gesundheitskarte – so, wie es die Datenschutzgrundverordnung fordert. Mit der elektronischen Gesundheitskarte sollen hunderttausende Arzt-, Zahnarzt- und Therapeutenpraxen, Krankenhäuser, Apotheken und Krankenkassen im Gesundheitswesen vernetzt werden. Dazu dient die Telematik-Infrastruktur. An diesem Netzwerk, die mehrere Plattformen und Zonen umfasst, sind zahlreiche Unternehmen, Konsortien und Rechenzentren beteiligt. Unvorstellbare Mengen vertraulicher Patientendaten soll die TI nach ihrer Fertigstellung übermitteln, speichern, verarbeiten.

Über datenschutzrechtliche Vorgaben sahen die Konstrukteure des Netzwerks großzügig hinweg. Die Verarbeitung sensibler Daten in großem Umfang erforderte bereits nach dem Bundesdatenschutzgesetz eine „Vorabkontrolle“ durch die „verantwortliche Stelle“. Diese gab es jedoch nicht. Seit Inkrafttreten der europäischen Datenschutzgrundverordnung ist eine noch ausführlichere Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) vorgeschrieben, die die Risiken und möglichen Folgen für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen bewertet. Die TI wurde jedoch ohne jegliche datenschutzrechtliche Vorab-Prüfung ausgerollt und bereits als erste Anwendung der Versichertenstammdatenabgleich in Betrieb genommen.

„Wenn offensichtlich die datenschutzrechtlichen Bedingungen für die TI nicht erfüllt sind, müsste eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung verhängt werden (Art 58 DSGVO)“, meint Dr. Elke Steven von der Digitalen Gesellschaft e.V. „Die Daten-

schutzfolgenabschätzung muss von einem unabhängigen, interdisziplinären Team erstellt werden, das sich um den Schutz der Grundrechte der Betroffenen kümmert.“

Für Ärzte ergäben sich handfeste Probleme, bemerkt Dr. med. Silke Lüder, Stellvertretende Bundesvorsitzende der Freien Ärzteschaft e.V. „Wir sind ja gehalten, für unsere Praxen eine Datenschutzfolgenabschätzung zu machen. Nur: Wie sollen wir einschätzen, welchen Risiken Patientendaten ausgesetzt sind, wenn wir sie in die Telematik-Infrastruktur übermitteln? Dafür gibt es ja gerade keine Datenschutzfolgenabschätzung. Und angesichts der organisierten Verantwortungslosigkeit seitens der Betreiber können Ärzte nur zu dem Schluss kommen, ihre Praxen nicht anschließen zu lassen.“

Gesundheitsminister Spahn will nun mit der Brechstange alle grundsätzlichen Bedenken und Probleme aus dem Weg räumen. Mit dem vom Kabinett verabschiedeten „Digitale Versorgungsgesetz“, über das im Herbst das Parlament entscheiden muss, wird Wirtschaftsförderung auf Kosten der Versicherten betrieben. Auch daran ist Kritik notwendig.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit für die TI fordern die Datenschutzorganisationen:

- Feststellung der datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle für die TI zwecks Benennung eines Datenschutzbeauftragten und Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung
- Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung für die TI und jede ihrer Anwendungen
- Der Bericht dieses Datenschutzbeauftragten sollte veröffentlicht werden
- Aufhebung von Sanktionen gegen Ärzte, die ihre Praxen aufgrund von Datenschutzbedenken nicht an die TI anschließen haben
- Klare Haftungsregelungen zur Entschädigung Betroffener, deren Daten aus

der TI oder (unter Ausnutzung der TI) aus den angeschlossenen „Primärsystemen“ der Ärzte, Apotheken und Krankenhäusern entwendet wurden

- Solange die Voraussetzungen für einen rechtskonformen Betrieb nicht vorliegen, darf die TI nicht betrieben werden

Tätigkeitsbericht 2017 und 2018 zum Datenschutz – 27. Tätigkeitsbericht – des Bundesbeauftragten durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/27TB_17_18.html (S. 59)

Unterstützende Organisationen:

Die **Aktion „Stoppt die e-Card“** www.stoppt-die-e-card.de ist ein breites Bündnis von mehr als 50 Bürgerrechtsorganisationen, Datenschützern, Patienten und Ärzteverbänden. Die Bündnispartner sehen in der elektronischen Gesundheitskarte eine Gefahr für die ärztliche Schweigepflicht, die informationelle Selbstbestimmung der Bürger und für eine gute medizinische Versorgung. Das Bündnis ist seit 2007 aktiv.

Die **Digitale Gesellschaft e.V.** www.digitalegesellschaft.de ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2010 für Grundrechte und Verbraucherschutz im digitalen Raum einsetzt. Zum Erhalt und zur Fortentwicklung einer offenen digitalen Gesellschaft engagiert sich der Verein gegen den Rückbau von Freiheitsrechten im Netz und für die Realisierung digitaler Potentiale bei Wissenszugang, Transparenz, Partizipation und kreativer Entfaltung.

Die **Freie Ärzteschaft e.V.** (FÄ) www.freie-aerzteschaft.de ist ein Verband, der den Arztberuf als freien Beruf vertritt. Er wurde 2004 gegründet und zählt mehr als 2.000 Mitglieder: vorwiegend niedergelassene Haus- und Fachärzte sowie verschiedene Ärztenetze.

Vorsitzender des Bundesverbandes ist Wieland Dietrich, Dermatologe in Essen. Ziel der FÄ ist eine unabhängige Medizin, bei der Patient und Arzt im Mittelpunkt stehen und die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleibt.

LabourNet Germany: www.labour-net.de Treffpunkt für Ungehorsame, mit und ohne Job, basisnah, gesellschaftskritisch

Der **Verein Patientenrechte und Datenschutz e.V.** ist ein Zusammenschluss von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen, der sich für die Wahrung der Patientenrechte im Zeitalter der Digi-

talisierung einsetzt. Dazu analysieren wir die Risiken, die sich aus der elektronischen Gesundheitskarte in Verbindung mit der geplanten digitalen Vernetzung im Gesundheitswesen (sog. „Telematikinfrastruktur“) sowie anderen Formen der Verarbeitung und Verwendung sensibler Patientendaten ergeben. Hieraus entwickeln wir Ansätze zur Minimierung dieser Risiken.

dieDatenschützer Rhein Main www.ddrm.de – eine lokale Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung und Partner der Aktion: Stoppt die e-Card!. Die aktuellen Arbeitsschwerpunk-

te sind u. a. die unzulässige Videoüberwachung des öffentlichen Raums; die elektronische Gesundheitskarte (eGK) und die Digitalisierung des Gesundheitswesens, der Sozialdatenschutz, z. B. bei Job-Centern und die Überwachung durch Geheimdienste und andere staatliche Stellen.

V. i. S. d. P: Wieland Dietrich, Freie Ärzteschaft e.V., Vorsitzender, Gervinusstraße 10, 45144 Essen, Tel.: 0201 68586090, E-Mail: mail@freie-aerzteschaft.de, Internet: www.freie-aerzteschaft.de

Politik von Minister Spahn vertreibt Ärzte aus ihrem Beruf

Pressemitteilung Freie Ärzteschaft vom 03.09.2019

Die Politik von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn schädigt die ärztliche Versorgung in Deutschland schwer und nachhaltig. Das sieht die Freie Ärzteschaft durch die jüngste Umfrage des Ärztenachrichtendienstes bestätigt. Demnach wollen derzeit zwei Drittel der Praxisärzte in Deutschland ihre kassenärztliche Tätigkeit früher als geplant an den Nagel hängen. „Die aktuellen Arbeitsbedingungen für niedergelassene Ärzte – wesentlich verschlechtert durch die Gesetzesinitiativen von Jens Spahn – frustrieren und demotivieren viele Ärzte“, sagte Wieland Dietrich, Bundesvorsitzender der Freien Ärzteschaft, am Dienstag in Essen.

Seit Langem warnt die FÄ vor den Folgen des Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das im Mai in Kraft getreten ist. Ein weiteres Gesetz, das Digitale Versorgung Gesetz (DVG) ist auf dem Weg durch das Parlament, wird für weiteren Unmut bei den Ärzten sorgen und die Behandlungsmöglichkeiten für gesetzlich Versicherte weiter verschlechtern. „Zunehmende Gängelung und Bürokratie“, betont der FÄ-Chef, „behindern die Ärzte immer mehr dabei, dem eigentlichen Sinn und Zweck ihres Berufes nachzugehen: die Patienten zu behan-

deln.“ Dazu kommen Strafandrohungen bei Nichtanbindung an die Telematikinfrastruktur (TI). „Viele Ärzte haben inzwischen gemerkt, dass die Anbindung an die TI mit erheblichen Aufwänden und Risiken verbunden ist“, berichtet Dietrich. „Zudem belastet die TI den Praxisablauf und nützt der Patientenbehandlung nichts.“

Der änd-Umfrage zufolge, an der fast 2.000 Ärzte teilgenommen haben, fühlen sich viele Ärzte von der Politik geringgeschätzt und stören sich am meisten am Hineinregieren des Gesetzgebers in die Praxisorganisation sowie an den vielen bürokratischen Aufgaben. FÄ-Chef Dietrich betont: „Herr Spahn betreibt eine Politik der Über- und Fehlregulierung, die den Ärztemangel verschärfen wird. Was hier an ärztlicher Behandlungskapazität und -motivation verlorengeht, wird in keiner Weise aufzufangen sein – auch nicht mit der Gründung von mehr regionalen Medizinischen Versorgungszentren oder zunehmender Anstellung von Ärzten.“

Die teilweise schon verzweifelten Bemühungen vieler Kommunal- und Landespolitiker um die Aufrechterhaltung oder gar Wiederherstellung der medizinischen Versorgung in ländlicheren Regionen

dürften ziemlich aussichtslos sein. „Kommunal- und Landespolitik muss erkennen, dass der Fisch vom Kopf her stinkt“, ergänzt Dietrich. „Wenn die abstruse Über- und Fehlregulierung der ambulanten medizinischen Versorgung, implementiert im Sozialgesetzbuch V, auf Bundesebene nicht massiv zurückgeführt wird, werden regionale Versuche, Ärztemangel zu beheben oder zu verhindern, weitgehend ins Leere laufen!“

Über die Freie Ärzteschaft e.V.

Die Freie Ärzteschaft e. V. (FÄ) ist ein Verband, der den Arztberuf als freien Beruf vertritt. Er wurde 2004 gegründet und zählt heute mehr als 2.000 Mitglieder: vorwiegend niedergelassene Haus- und Fachärzte sowie verschiedene Ärztenetze. Vorsitzender des Bundesverbandes ist Wieland Dietrich, Dermatologe in Essen. Ziel der FÄ ist eine unabhängige Medizin, bei der Patient und Arzt im Mittelpunkt stehen und die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleibt.

V. i. S. d. P: Wieland Dietrich, Freie Ärzteschaft e.V., Vorsitzender, Gervinusstraße 10, 45144 Essen, Tel.: 0201 68586090, E-Mail: mail@freie-aerzteschaft.de, Internet: www.freie-aerzteschaft.de

Neue Schlappe für Spahns Digitalpolitik

Pressemitteilung Freie Ärzteschaft vom 06.09.2019

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn erlebt für sein Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) eine Niederlage nach der anderen. Der Zugang zur Elektronischen Patientenakte, geplant ab 2021 zunächst ohne elementare Datenschutzregelungen, erfuhr im Sommer eine Vollbremsung. „Nach massiver Kritik auch durch Entscheidungen des Deutschen Ärztetages stoppte das Justizministerium Spahns Pläne und die e-Akten wurden erst einmal aus dem Gesetzentwurf ausgegliedert“, erläuterte Dr. Silke Lüder, Vizevorsitzende der Freien Ärzteschaft (FÄ) am Montag in Hamburg.

Jetzt die zweite Schlappe für den Minister: Die Honorarkürzung für Kassenärzte, deren Praxen bislang nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen sind, solle nicht wie von Spahn geplant ab 1. März 2020 von derzeit 1 Prozent auf 2,5 Prozent angehoben werden. Das empfiehlt der Gesundheitsausschuss des Bundesrates, der den Entwurf des Digitalen-Versorgung-Gesetzes (DVG) genauer unter die Lupe genommen hat. Die Freie Ärzteschaft begrüßt diese Entwicklung: „Diese Einschätzung des Gesundheits-

ausschusses ist auch eine Niederlage für Spahns rücksichtslose und unsachgemäße Politik in Sachen TI. Wir fordern Herrn Spahn auf, seinen Kurs zu korrigieren“, sagt FÄ-Vorsitzender Wieland Dietrich.

FÄ-Vize Lüder macht klar: „Sanktionen jeglicher Art demotivieren die Ärztinnen und Ärzte, halten junge Kollegen von der Niederlassung ab und treiben ältere Kollegen vorzeitig in den Ruhestand. Das verschärft nur den Ärztemangel. Daher fordern wir, alle Sanktionen zu streichen, also auch die 1-prozentige Honorarkürzung wieder abzuschaffen.“ Darüber hinaus müsse Freiwilligkeit für alle Ärzte und Patienten bei der Teilnahme an der TI zugesichert werden. „Wer sich nicht an die TI anschließt, will die Daten seiner Patienten schützen und seiner Schweigepflicht nachkommen.“ Die Empfehlung des Gesundheitsausschusses sei ein positives Signal für alle kritischen Ärzte, die sich für Datenschutz und Schweigepflicht einsetzen.“

Das, so Lüder weiter, müsse besonders unter dem Aspekt der neuen Veröffentlichung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten von vergangener Woche

gesehen werden. Die Datenschutzbehörden weisen darin den Praxisinhabern die datenschutzrechtliche Mitverantwortung und Mithaftung an der Telematikinfrastruktur zu. „Das ist eine absurde Verschiebung der Verantwortung auf die Arztpraxen. Wie sollen die Praxisinhaber für eine Blackbox namens ‚Konnektor‘ haften, die ihnen mit gesetzlichem Zwang und finanziellen Strafen aufgezwungen worden ist, die sie aber nicht kontrollieren und deshalb auch nicht verantworten können?“, fragt die FÄ-Vize. Hier existiere eine organisierte Verantwortungslosigkeit in Spahns Ministerium. Es gebe bisher keine Datenschutzfolgenabschätzung, die aber zwingend für jedes System dieser Art gesetzlich gefordert sei. „Solange das so ist, werden sich auch weiterhin viele Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten nicht an das unsichere System anschließen. Trotz aller Strafen.“

**V. i. S. d. P: Wieland Dietrich,
Freie Ärzteschaft e.V., Vorsitzender,
Gervinusstraße 10, 45144 Essen,
Tel.: 0201 68586090,
E-Mail: mail@freie-aerzteschaft.de,
Internet: www.freie-aerzteschaft.de**

Leserbrief von Dr. Thomas Weidenbeck, Deggendorf

Sehr geehrter Kollege Berger, lieber Christian,

im Umgang mit den Fachzeitingen, die jede Woche ins Haus flattern, gibt es zwei Möglichkeiten: entweder ungelesen archivieren oder doch lesen.

Bei der Sonderausgabe des BZB plus „Digitaler Wandel“ habe ich mich für „Lesen“ entschieden. Ein Fehler?

Ich habe mich schon gewundert, warum der „Eisenbahnvergleich“ nicht schon längst in Umlauf gebracht wurde. Jetzt ist er endlich da! Denkstechnisch werden

wir also per Editorial ins frühe 19. Jahrhundert zurückversetzt. Da hat es immerhin noch fast 50 Jahre bis zur Entdeckung des Periodensystems gedauert – und auf dieser Stufe sollen wir jetzt argumentieren oder diskutieren.

Es ist „nett“, wenn die VV der KZVB sich gegen eine zentrale Speicherung ausspricht. Eines sollte den routinierten Standespolitikern auch klar sein: Besser geworden ist von allein noch nie irgendwas. Also kann die einzig richtige Antwort im Moment nur sein: wir wollen diesen ganzen Blödsinn nicht! Anderslau-

tende Formulierungen halte ich da echt für fahrlässig.

Dann lächelt uns die Staatsministerin freudig entgegen und erklärt die letzten Weisheiten zum Thema „Digitale Abformung“. Das war mir alles neu... wie schreibt Daniel Edelhoft so schön: Digitalisierung nur des Selbstwillens wegen: eher nein. ich bemühe mich momentan auch gerade intensiv um das Thema „Intraoralscanner“. Allein der Preis lässt mich noch zögern, zumal ja laut Honorierung die digitale Abdrucknahme eher gering geschätzt wird. Der Zahnarzt wird

damit auch immer mehr zum „Bediener“ degradiert. Hat sich jemand schon mal wirklich Gedanken zum Ausdruck „eine Maschine bedienen“ gemacht? Wer dient hier eigentlich wem? Sofort fallen mir Charlie Chaplin's „Moderne Zeiten“ ein...

Dann reimt sie weiter: „Wir müssen die Sorgen der Bevölkerung ernst nehmen“ – wie naiv ist das denn? Ich frage ja immer mal wieder herum, wer über das Thema „Telematik“ denn Bescheid weiß. Im Prinzip kein Mensch. Das Thema wird einfach totgeschwiegen bzw. findet keine Resonanz.

Ob die Datenspeicherung intraoraler Scans auf Dauer günstiger ist, kann ich noch nicht genau sagen, denn die Cloud-Speicherung ist auch nicht gerade günstig.

Weiter geht's auf Seite 11: „100%ige Sicherheit kann niemand versprechen“.

Das ist ja genau das Problem. Ich habe jetzt die Wahl zwischen Strafe zahlen bei Datenleck nach DSGVO oder ggf. bald 2.5% Honorarabzug. Das wird dann ein Rechenbeispiel.

Fazit:

Mit dieser Broschüre wird bestenfalls versucht, Sand in die Augen der Behandler zu streuen. Den Nutzen der INDIVIDUELLEN Digitalisierung wird wohl kaum jemand in Frage stellen. Ich bin selber schon seit 17 Jahren karteilos; Digitales Röntgen und Intraoralkameras möchte ich auch nicht mehr missen. Aber da habe ICH als Praxisinhaber die Hand drauf. Bei der Telematik ist das eine ganz andere Dimension. Es ist auch mir bekannt, dass die ältere Generation seit den alten Griechen sich immer über die „verderbte Jugend“ beklagt. Durch die Einflussnahme digitaler Medien ist allerdings ein Wandel in Kraft getreten, der nicht mehr linear, sondern eher exponen-

tiell zu sehen ist. Wir sind inzwischen alle Zeugen einer kollektiven Zwangsverblödung durch übermäßigen Handygebrauch. Gruselig wird es dann, wenn Städte wie Köln inzwischen die Ampelsignale auf den Boden projizieren, damit auch der letzte handylesende Fußgänger trottel das mitbekommt. Ich wäre da eher für natürliche Aauslese – survival of the fittest!

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Thomas Weidenbeck, Deggendorf

Nachdruck des Leserbriefs mit Genehmigung des Verfassers

Anmerkung: Dieser Leserbrief bezieht auf mehrere Artikel der Sonderausgabe des BZBplus „Digitaler Wandel“ vom Anfang September 2019

Mosambik – Zahnbehandlung mit Gottes Hilfe

Juli 2019: unser Team bestehend aus Dr. Wolfgang Henke (Zahnarzt) und seiner Frau Margarete und Dr. Tina Killian (Zahnärztin) und Hanne Kälbli (zahnmedizinische Fachangestellte) bricht zu einer 30 stündigen Reise nach Malehice in Mosambik auf. Der Grund unserer Reise ist ein zahnärztlicher Hilfseinsatz in einem Schwesternorden in der kleinen Ortschaft Malehice in Mosambik.

Malehice ist ein Ort etwa 250 km nordöstlich von Mosambiks Hauptstadt Maputo. Wir durften in Malehice im Kloster der Missionsschwestern des Heiligen Blutes (CPS: congregatio pretiosi sanguinis) wohnen und deren Alltag miterleben. Gegenüber des Klosters lag ein kleines ambulantes Krankenhaus, in dem wir uns in einem winzigen Raum ein zahnärztliches Behandlungszimmer einrichten konnten. Ein ausrangierter aber nicht funktionsfähiger zahnärztlicher Behandlungstuhl war vor Ort. Ein alter Schreibtischstuhl diente als zweiter Behandlungstuhl, damit wir parallel zu zweit die unzähligen Patienten behandeln konnten. Auch einige zahnärztliche Instru-

mente in abenteuerlichen Zuständen konnten wir finden. Alles andere, was wir für die Zahnbehandlungen brauchten, hatten wir mitgebracht. Da dies nicht unser erster zahnmedizinischer Einsatz war, konnten wir im Vorfeld schon auf einige altbewährte Spender zurückgreifen, die uns Materialien zur Verfügung stellten. So hat uns beispielsweise Apotheker Helfen e.V. mit einer großzügigen Menge an Antibiotikum und Lokalanästhetikum versorgt, die Dentalfirma Henry Schein überließ uns zahnärztliche Materialien und die Firma JFM spendete uns eine große Kiste Handschuhe und Mundschutz. Alles andere – wie auch die gesamten Reisekosten – finanzierten wir selbst.

Nachdem wir uns das Behandlungszimmerchen so eingerichtet hatten, dass wir gut arbeiten konnten, haben wir in



knapp zwei Wochen etwa 320 Patienten zahnmedizinisch versorgt. Die Zustände der Gebisse waren erschreckend – jedoch bei den gegebenen Lebensbedingungen nicht verwunderlich: viele Menschen dort leben auf großen Grundstücken in kleinen Häuschen aus Ziegeln oder Bambus und versuchen, sich mit dem Anbau von Gemüse, Cashew-Bäumen und ein paar Hühnern und Schweinen zu ernähren. Fließendes Wasser gibt es nur selten. Nachts ist es in den Wintermonaten eis-



kalt und oft fehlen wärmende Decken. So steht die Pflege der Zähne an untergeordneter Stelle. Und trotz dieser teilweise sehr armen Verhältnisse: so eine Herzlichkeit, Wärme, Fröhlichkeit und Offenheit der Menschen dort haben wir vorab nicht zu träumen gewagt und in dieser Intensität auch noch nie erlebt.

Schwester Elisabeth Heßdörfer, die Oberin des Klosters CPS, und ihre Mitschwester haben uns mit offenen Armen empfangen und uns einen unvergesslichen Aufenthalt im Kloster bereitet. Wir durften am klösterlichen Alltag teilnehmen, die Gottesdienste mit herrlichen Gesängen erleben und jeden Tag aufs Neue mit all diesen wunderbaren Menschen genießen. Die Schwestern haben für uns gesungen und getanzt und uns mit selbst gebackenen Kuchen und leckerem Gemüse aus dem Klostergarten versorgt. Wir haben auch ein bisschen deutsche Kultur eingebracht, indem wir in der Klosterküche für die Schwestern Apfelkuchen, Kaiserschmarren und Vanillekipferl gebacken haben. Die Schwestern waren glücklich: muito gostoso!

Unsere liebe Hanne hatte ihr Clown-



Kostüm im Gepäck und hat damit unzählige Waisen-, Schul- und Kindergartenkinder mit dem Ententanz erfreut und den Kindern mit einem großen Plastikgebiss gezeigt, wie man Zähne putzt. Die Firma JFM hatte uns einige hundert Zahnbürsten gespendet, die wir bei dieser Gelegenheit an die Kinder verteilen konnten.

Der Abschied vom Kloster ist uns unendlich schwer gefallen und am liebsten würden wir gleich wieder in den Flieger dort hin steigen... Und das ist auch nötig: in Malehice und in der weiteren Umgebung gibt es keinen Zahnarzt. Vor Ort in dem kleinen Krankenhaus arbeitet Narciso, eine Art Dentist, der hervorragend zerstörte Zähne ziehen kann. Auch kleine Füllungen könnte er legen. Aber dazu fehlt es an Instrumenten und Material. Eine zufriedenstellende zahnmedizinische Versorgung gibt es also dort nicht.

Insgesamt ist Malehice ein Ort, an dem es an vielem fehlt. Schwester Elisabeth bezieht aus Deutschland und anderen Ländern Spenden, die sie an den

schlimmsten Stellen als Hilfe einsetzt. Sie gibt den Menschen jedoch nicht einfach gespendetes Geld in die Hand. Vielmehr hat sie ein hervorragendes Motto: alle Menschen, die zu ihr ins Kloster kommen und um Essen oder andere Hilfe bitten, müssen dafür eine Gegenleistung bringen. Sie müssen entweder ein bisschen im Kloster helfen oder Ware in Form von Cashew-Nüssen, Gras für die Tiere oder Brennholz bringen. Ein Tauschgeschäft also – wenn auch sehr einseitig, da die entgegengebrachten Arbeiten und Waren der Menschen bei Weitem nicht dem Wert entsprechen, den die Menschen vom Kloster als Hilfe erhalten.

Da wir die Situation nun direkt vor Ort kennengelernt haben und wissen, wofür die Spenden benutzt werden, haben wir beschlossen, immer wieder etwas zu spenden. Vielleicht ist der eine oder andere Leser dieses Berichts auch dazu bereit (Mail an info@zahnarzte-ush.de). Malehice freut sich unendlich!

**Mit besten Grüßen,
Dr. Tina Killian**



Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

EUR 60,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 19-105

Mi. 13.11.2019, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

EUR 50,00 (inkl. Skript)

TÜSSLING: Kurs 19-805

Fr. 18.10.2019, 16:00 bis 17:30 Uhr
Ort: Bräu im Moos, Bräu im Moos 1, 84577 Tüßling

TRAUNSTEIN: Kurs 19-804

Mi. 06.11.2019, 16:00 bis 17:30 Uhr
Ort: Sailer Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

MÜNCHEN: Kurs 19-806

Fr. 15.11.2019, 14:00 bis 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

3) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 550,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 544

Kursort: München

Do./Fr., 30.01.2020 – 31.01.2020, 09:00 bis 18:00 Uhr

Do./Fr., 06.02.2020 – 07.02.2020, 09:00 bis 18:00 Uhr

Mi./Do./Fr., 04.03./05.03./06.03.2020, (Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi., 11.03.2020, 09:00 – 15.30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

4) ZMP/ZMF Refresher 2019

Theorie und Praxis –

Wir l(i)eben unsere Prophylaxe

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH, Frau Annette Schmidt, StR

EUR 200,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs ZMP/ZMF Ref. 5

Mi., 27.11.2019, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 / Vorbereitung zur Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9063 – Teil 1

Sa. 16.11.2019, 09:00 – 17:00 Uhr

Kurs 9064 – Teil 2

Do. 12.12.2018, 13:00 – 20:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) Update BEMA/GOZ

für Auszubildende und zur Prüfungsvorbereitung

Ref.: Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 80,00 (inkl. Skript)

Kurs 2120

Fr. 22.11.2019, 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

7) Check Up: Fit für die Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9065

Do. 09.01.2020, 13:00 – 20:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

7) Fit für die prakt. Prüfung / Vorbereitung zur Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9066

Sa. 11.01.2020, 09:00 – 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

8) Winterfortbildung am Spitzingsee 2020 für Zahnärzte/-innen Fakten – Feilen – Fälle! Endodontie rundum!

Ref.: Prof. Dr. Michael Hülsmann, Prof. Dr. Edgar Schäfer, Dr. David Donnermeyer
EUR 450,00 (inkl. Verpflegung bei Anmeldung bis 30.11.2019, dann EUR 495,00)

Fortbildung WIFO 05 – ZÄ

2 Tage, 25.01.2020 bis 26.02.2020

Ort: Arabella Alpenhotel am Spitzingsee, Seeweg 7, 83727 Schliersee-Spitzingsee

9) Winterfortbildung am Spitzingsee 2020 für Zahnmedizinische Fachangestellte Assistenz bei der WKB, beim Trauma, Tipps, Tricks & Hilfsmittel, Abrechnung

Ref.: Prof. Dr. Michael Hülsmann, Dr. David Donnermeyer, Dr. Peter Klotz
EUR 190,00 (inkl. Verpflegung bei Anmeldung bis 30.11.2019, dann EUR 230,00)

Fortbildung WIFO 05 – ZFA

1 Tag, 25.01.2020

Ort: Arabella Alpenhotel am Spitzingsee, Seeweg 7, 83727 Schliersee-Spitzingsee

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden.

Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei

**Frau Ruth Hindl,
Grafrather Str. 8,
82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68,
Fax 0 81 46 - 9 97 98 95,
rhindl@zbvobb.de**

Anmeldebogen

Bitte faxen an 0 81 46 - 99 79 895

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen: ☐ **Deutsche Fachkunde vorhanden:** für Aktualisierung-Röntgen:
nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigelegt werden werden: in Kopie außer 3-Tages Röntgenkurs siehe unten

Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor KURSBEGINN!!

Zahnärztliches Personal beifügen:

für Röntgenaktualisierung: **Röntgenbescheinigung**

für Röntgenkurs (1-Tages-Kurs): **Helferinnenurkunde**

für Röntgenkurs (3-Tages-Kurs): **amtlich beglaubigte Kopie Helferinnenurkunde/-brief per Post zuschicken!**

für Prophylaxe Basiskurs: **Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung

2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung

3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein.

Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Praxisstempel:

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

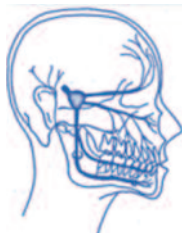
EUR 60,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 19-105

Mi. 13.11.2019, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

Abschlussprüfung ZFA



ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



ZBV

OBERBAYERN

Prüfungsvorbereitung zur Winterabschlussprüfung 2020

Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Frau Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9063

Teil 1

Sa. 16.11.2019, 09:00 – 17:00 Uhr
in München

Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 1,2, 3.1
- Einstieg in Kombi-ZE
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

Kurs 9064

Teil 2

Do. 12.12.2019, 13:00 – 20:00 Uhr
in München

Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 3.1, 3.2, 4
- Reparaturen
- GOZ + BEMA
- FAL / FAT
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Fit für die praktische Prüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Frau Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9066

Sa. 11.01.2020, 09:00 – 17:00 Uhr

Erarbeitung und Präsentation (inkl. Instrumentarium) von gestellten Aufgaben (Fachkunde und Abrechnung), einzeln und in kleinen Gruppen (Learning by doing) zur zusätzlichen Übung für die praktische Prüfung ZFA. Üben Sie die Prüfungssituation und testen Sie Ihr Wissen!

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

„Übungen zu BEMA / GOZ“

für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Ref.: Frau Christine Kürzinger, ZMF
EUR 80,00 (inkl. Verpflegung)

Hier üben wir die „neue (ab So Prüfung 2018)“ Privatliquidation, Erfassungsscheine und HKPs formgerecht auszufüllen, Reparaturen ZE und Tipps, Kniffe und sprachliche Besonderheiten in schriftlichen Angaben zu beachten.

Kurs 2120

Fr. 22.11.2019, 09:00 – 17:00 Uhr
in München

mitzubringen: Taschenrechner
(Handy), Lineal und Farbmarker und
Schreibzeug

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

**Kursort: ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyr-Strasse 15, 80999 München**

Anmeldung unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“
oder bei

Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895;
rhindl@zbvobb.de

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Prophylaxe-Basiskurs 2020 in München

Kursdaten: Do. 30.01.2020
9:00 – 18:00 Uhr

Fr. 31.01.2020
9:00 – 18:00 Uhr

Do. 06.02.2020
9:00 – 18:00 Uhr

Fr. 07.02.2020
9:00 – 18:00 Uhr

**Mi. 04.03.2020
8:00 – 17:00 Uhr &
Do. 05.03.2020
9:00 – 12:30 Uhr
Gruppe A**

**Do. 05.03.2020
13:00 – 18:00 Uhr &
Fr. 06.03.2020
9:00 – 16:30 Uhr
Gruppe B**

Mi. 11.03.2020
09:00 – 15:30 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyrstr. 15,
80999 München-Allach

Kursgebühr: EUR 550,00

Referentin: Fr. Ulrike Wiedenmann,
DH

Teilnehmer: 24

**Verbindliche und schriftliche Anmel-
dung an:**
Verwaltung der Fortbildungen des Zahn-
ärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl,
Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
Tel.: 08146- 997 95 68
Fax: 08146- 997 98 95

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsge-
bühr von EUR 40,00 erhoben. Sollte kein
Ersatz gefunden werden können, muss
der Kurs vollständig bezahlt werden.

Bei Interesse verwenden Sie bitte das
nachstehende Anmeldeformular. Sie
erhalten dann rechtzeitig vor Kursbeginn
von uns weitere Unterlagen zugesandt.

Verwaltung der Fortbildungen des Zahn-
ärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Ruth Hindl,
Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang



Anmeldung zum Prophylaxe-Basiskurs München 30.01. – 11.03.2020

Bitte teilen Sie uns mit, welche Gruppe Sie bevorzugen. Soweit dies möglich ist, werden wir Ihren Wunsch berücksichtigen.

Gruppe A ☐ oder Gruppe B ☐

Name Kursteilnehmer/in:

Anschrift Kursteilnehmer/in:

Geburtsdatum:

Ort:

Name der Praxis:

Anschrift der Praxis:

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Helferinnenbrief/Urkunde einer Zahnärztekammer
2. Gültige Röntgenbefähigung nach § 18 a Abs. 3 der Röntgenverordnung

Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme.

Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme.

Anlagen: Helferinnenbrief/Urkunde in Kopie
Gültige Röntgenbescheinigung in Kopie
Einzugsermächtigung über die Kursgebühr € 550,00

Datum, Unterschrift:

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühr/en für Kurs: **Prophylaxe-Basiskurs** der Teilnehmer(in):

in Höhe von 550,00 € zu Lasten meines/unseres Kontos:

BIC _____ IBAN _____

zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung durch Lastschrift einzuziehen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



Wir I(i)eben UNSERE Prophylaxe! ZMP/ZMF-Refresher 2019

ROT und WEISS: MEINS und DEINS!

Mittwoch, 27.11.2019

Ulrike Wiedenmann und Annette Schmidt

Täglich werden in der Zahnarzt-Praxis die Wünsche der Patienten nach mehr Ästhetik, Ausstrahlung und Anerkennung diskutiert. Diese Thematik zieht sich über alle Altersgruppen.

ROTES

Schleimhaut ... was ist zu sehen?
Wonach ist zu fragen?

Halteapparat ... PARO und PERI ... wie gehen wir professionell vor? Indizes?

Neues/Aktuelles Staging? Grading? UPT oder was?

SONDIEREN und DOKUMENTIEREN

– PRAKTISCH

WEISSES

Biofilm-Management professionell nach Anamnese und Befundung

Biofilm-Management häuslich nach individuellen Voraussetzungen

ProphylaxePLUS = Bleaching? Kosmetik oder Medizin?

MASCHINELLES und MECHANISCHES

Biofilmmangement – PRAKTISCH

DIES und DAS

Bachblüten Kaugummis, Dragées, Globulix Perlen ...

Speichel und Speichelerersatzstoffe

Stiftung Warentest und Ökotest: Richtig Lesen und Positionieren spricht nachhaltig.

Aktuelle Kursangebote 2019 des ZBV München

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1904:

14.11. – 16.11. und 21.11. – 24.11.2019

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de.

Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Katja Wemhöner, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 089/7 24 80-304,

Fax 089/7 23 88 73

Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

**Anzeigenschluss für die Ausgabe November 2019:
Montag, 21. Okt. 2019**

**Anzeigenaufträge bitte an:
HaasMedia,
Weidenweg 5A, 85459 Berglarn,
Tel. 0 87 62-73 83 793,
Fax: 0 87 62-73 83 794,
info@haasverlag.de**



nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Quiz – Testen Sie Ihr Wissen – BEMA – GOZ

„Richtig“ oder „Falsch“?

RICHTIG

FALSCH

1. Eine Cover-Denture-Prothese wird angefertigt, wenn noch mindestens 3 Restzähne in einem Kiefer vorhanden sind.

☐
☐

2. Immediatprothesen werden immer dann gemacht, wenn Zähne extrahiert werden müssen.

☐
☐

3. Eine provisorische Brücke wird bei einer gleichartigen Brückenversorgung über GOZ 5120 und GOZ 5140 abgerechnet.

☐
☐

4. Das Wiedereingliedern einer provisorischen Krone wird bei einer gleichartigen Versorgung über BEMA 24c abgerechnet.

☐
☐

5. Bema 105 (Mu) und Bema 106 (sk) dürfen innerhalb der ersten 3 Monate nach der Eingliederung von Zahnersatz/Reparaturen nicht bei Druckstellen abgerechnet werden.

☐
☐

Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, sich bei einer Tätigkeit oder seinem Wohnsitz in Oberbayern sich beim ZBV Obb. anzumelden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung. Diesem sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietsanerkennung beizufügen. Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahelegen. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihrer Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung, diese bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Mehrrens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrrens@zbvobb.de

„Jahresrückblick von 2014“

Aus immer noch gegebenem Anlass NEU für Sie im Jahre 2019

Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Ausbilderinnen, Ausbilder und Praxis-Mitarbeiter/-innen,

erstmal, vielen Dank für die Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

1. **Fast unverändert werden die meisten Verträge falsch oder unvollständig an den ZBV Obb. gesendet, welche wir an Sie dann zurücksenden müssen.**
Nachdem dies immer mit viel Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten verbunden ist, bitte ich Sie erneut die Verträge korrekt und komplett ausgefüllt an den ZBV zu senden. Hierzu liegt auch seit Jahren eine „Checkliste“ bei, so dass man alle Punkte durchgehen und kontrollieren kann, auch ein ausgefüllter Mustervertrag wurde zur Ihrer Verwendung und Kenntnisnahme erstellt.

2. **Leider wird unsere Rücksendung oft mit Unverständnis oder unangemessen kommentiert, hierzu möchten wir Ihnen kurz mitteilen, dass wir unsere Nachfragen bzw. die o.g. Rücksendung nicht willkürlich betreiben, sondern dies machen müssen um auch Ihnen einen rechtlich einwandfreien Vertrag in das Berufsregister eintragen zu können.**

- Bitte achten Sie beim Ausfüllen der Verträge auf „Kleinigkeiten“, wie die Eintragung korrekter Daten, z.B. tägliche Arbeitszeit ist Std., meist steht dort 40 Std., was nicht sein kann und von uns immer 3-fach abgeändert werden muss.
- Bei Auszubildenden die nicht EU Bürger sind, unbedingt auf einen gültigen Aufenthaltstitel achten, der uns auch beigelegt werden muss (Kopie des Ausweises meist ausreichend).
- Bei minderjährigen Azubis, müssen beide Erziehungsberechtigten unterschreiben bzw. auch deren Namen eingetragen

werden. Sollte nur ein Elternteil erziehungsberechtigt sein, bitte auch einen Nachweis darüber beizulegen.

- Sollen die Nachnamen nicht identisch sein, benötigen wir den Nachweis über die verschiedenen Nachnamen. Dies ist bei ausländischen Eltern mit unterschiedlichen Nachnamen auch nötig, selbst wenn es im jeweiligen Herkunftsland so „Standard“ ist verschiedene Nachnamen zu tragen.

Verträge erhalten Sie nach wie vor von uns gerne per Post zugesendet, aber auch online unter www.zbvoberbayern.de, unter Praxispersonal, download Verträge etc.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrrens
Tel: 089 – 79 35 58 8-2
Fax: 089 – 81 88 87 40
E-Mail: cmehrrens@zbvobb.de

Obmannsbereich Fürstenfeld- bruck (FFB)

Stammtischtermine Germering 2019

Dienstag, 22.10.2019, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 03.12.2019, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

**Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB**

Obmannsbereich Mühldorf/Inn

Obmannsversammlung

Termin:

Mittwoch, 16. Oktober 2019
um 19:00 Uhr

Ort:

Restaurant Wintergarten,
Schützenstr. 1 (Stadtsaal Mühldorf
neben Volksfestplatz,
Parkmöglichkeiten direkt vor dem Haus)
in 84453 Mühldorf a. Inn

Programm:

19.00 – 19.30 Uhr:
Kreisversammlung mit Obmann
Dr. Matthias Gebauer

19.30 – 21.00 Uhr:
Fortbildung

Thema der Fortbildung:

**Zahnärztlich relevante
Mundschleimhauterkrankungen**

Referent:

Prof. Dr. Dr. Wolfgang J. Spitzer,
Professor für Mund-Kiefer-Gesichts-
chirurgie

Die Mundschleimhaut und die benach-
barte Gesichtshaut sind der klinischen
Untersuchung leicht zugänglich. Auf-

grund der Vielzahl möglicher Differential-
diagnosen ist ein umfassendes diagnosti-
sches und therapeutisches Wissen erfor-
derlich. Es müssen bakterielle,
virale Infektionen, Autoimmundermato-
sen, neoplastische sowie ätiologisch
unklare Läsionen beachtet werden. Auch
können sich Dermatosen zuerst in der
Mundhöhle manifestieren. Grundsätzlich
ist ein methodischer Ablauf bei der klini-
schen Untersuchung einzuhalten. Damit
wird vermieden, dass wichtige Befunde
übersehen werden.

In dem Vortrag werden die verschiede-
nen Schleimhauteffloreszenzen entspre-
chend ihrem morphologischen Erschei-
nungsbild vorgestellt. Zusätzlich werden
Differentialdiagnosen und Therapiemaß-
nahmen aufgezeigt. Schließlich wird die
„Bürstenbiopsie“ als diagnostische Mög-
lichkeit dargestellt.

Ab 21.00 Uhr: Diskussion

2 Fortbildungspunkte nach den
Richtlinien der DGZMK und BZÄK

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Fortbil-
dungspensum kostenlos und vor Ort mit
2 Punkten zu füllen. Auf Ihr Kommen
freue ich mich schon heute!

Um Anmeldung wird gebeten

- per Email an ines.fuchs@zahnklinik-
muehldorf.de,
- oder telefonisch unter 08631-14600

**Dr. Matthias Gebauer,
Obmann
im Obmannsbereich Mühldorf/Inn**

Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung

Fortbildungsprogramm 2019 – 2. Halbjahr

Kurs Nr. 9 – 09.11.2019

PAR Würzburger Konzept

Der medizinische Fortschritt führte auf
dem Gebiet der Parodontologie in den
letzten Jahren sowohl zu einem ausge-
prägten Wandel der ätiologischen Vor-
stellungen, wie auch zu einer wesentli-
chen Erweiterung der therapeutischen
Möglichkeiten. Fallbeispiele zur Diagno-
stik, Therapie und Nachsorge komplexer
parodontaler Erkrankungen gemäß des
in den letzten 15 Jahren fortlaufend wei-
terentwickelten "Würzburger Konzeptes

zur zahnhalterhaltenden Parodontalther-
apie", werden dargestellt und im Detail
diskutiert. Ausführlich werden die neuen
Paro - S3 Leitlinien und die Umsetzung in
der Praxis besprochen.

Referent: Prof. Schlagenhauf
Leiter der Abteilung Parodon-
tologie Universitätsklinikum
Würzburg

Ort: Anton Gerl GmbH
Theodor-Sanne-Str. 6
83233 Bernau

Zeit: Samstag, 09.11.2019
09.00 – 17.00 Uhr

Fortbildungspunkte: 10

Teilnehmerbegrenzung: 30 Teilnehmer

Gebühr: Mitglieder: 270,- €
Nichtmitglieder: 320,- €

Kurs-Anmeldungen bitte bevorzugt per
Mail an: anmeldung@ro-ak.de
oder auch per Fax: 032229565295
Besuchen Sie unsere Website:
www.ro-ak.de

Ihr Rosenheimer Arbeitskreis
für zahnärztliche Fortbildung e.V.,
c/o Dr. Pfleger,
Griesstr. 10, 85567 Grafing
Tel.: 0151 - 19 38 38 69
e-mail: anmeldung@ro-ak.de
Fax: 032229565295

IAA will zur Plattform der Mobilitätswende avancieren

Vom 12. bis 22. September waren vor allem deutsche Marken und ihre Töchter zu sehen

Wie auf dem Genfer Automobilsalon im März, standen auch auf der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA) „Driving Tomorrow“ in Frankfurt vor wenigen Tagen die ambitionierten Zukunftsvisionen rund um die Mobilität von morgen im Fokus. Die vorwiegend von der Industrie ins Spiel gebrachten Trends der letzten Jahre – ob Carsharing, Infotainment-Vernetzung oder autonomes Fahren – halten immer stärker Einzug in die neuen Modelle: Visionen der Entwickler werden zur Realität.

Durch die rasanten technischen Neuerungen der IT-Welt hat sich das Auto fast zu einem Infotainment-Gerät auf Rädern gewandelt, bei dem der Besitzer zahlreiche Funktionen beispielsweise über sein Smartphone steuern kann. Und angeblich kann der Autofahrer ja nur noch fahren, wenn er rundum vernetzt ist – Sicherheitsbedenken durch permanente Ablenkung scheint es kaum zu geben.

Klar im Mittelpunkt der Show in Frankfurt stand der Wandel der Antriebstechnik. Das Thema „Alternative Antriebe“ war vor allem durch den Dieselskandal verstärkt in den Fokus gerückt. Lange schienen elektrische Modelle für viele Hersteller lediglich ungeliebte „must-haves“ zur Senkung des Flottenverbrauchs zu sein, die ohnehin nur einen winzigen Käuferkreis ansprachen. Nun soll das „emissionsfreie Elektroauto“ die Lösung sein. Dabei sind E-Autos lediglich „lokal emissionsfrei“ – die Stromflitzer sind nur so sauber wie der Strom, mit dem es angetrieben wird.

Deutsche Autohersteller haben sich mit ihrem Engagement für E-Autos lange zurückgehalten. Vor allem Koreaner und Japaner waren deutlich schneller. Jetzt rücken nach und nach auch Stromer von Mercedes-Benz, VW, Audi, Porsche und BMW auf den Markt. Auf der IAA haben einige ihre Weltpremiere gefeiert, so, wie das alle Hersteller von Rang und Namen



Der Volkswagen ID.3 feierte seine Weltpremiere auf der IAA. Foto: VW



Den neuen Corsa gibt es auch als rein elektrisch betriebenes Fahrzeug. Foto: Opel



Der GLB – das neue kompakte SUV von Mercedes-Benz. Foto: Daimler

mit ihren Neuheiten bisher hielten. Volkswagen jedenfalls hat auf der IAA den VW ID.3 mit einem Basispreis von rund 30 000 Euro und einer Reichweite von 330 Kilometern enthüllt. Der Hersteller hofft, dass mit diesem Fahrzeug die Elektromobilität zum Massenphänomen und der ID.3 zu einem neuen Volks-Wagen wird. Auch Mercedes-Benz elektrisiert und zeigte unter anderem die A- und B-Klasse als Plug-in-Hybrid. Hyundai's Mittelklasse-SUV Tarraco kommt nun auch als Plug-in-Hybrid, ebenso der Opel Grandland X. Honda hat einen elektrischen Kleinwagen mitgebracht, und auch der Mini SE ist ein E-Auto. Den elektrisch angetriebenen Seat Mii soll es für weniger als 20 000 Euro geben. Klar, das ist ein Kleinwagen, könnte aber dem ID.3 schon ein bisschen die Show stehlen. Erstmals zu sehen war auch das fast fünf Meter lange, chinesische Byton M-Byte mit einer elektrischen Reichweite von 520 Kilometern. Sein Marktstart ist für 2020 geplant. Was viele Besucher sicher enttäuscht hat: Es gab mehr als 20 Absagen von namhaften Autoherstellern. So waren auf der diesjährigen IAA die Deutschen und ihre Töchter fast unter sich. Unter anderem haben alle Japaner bis auf Honda, die meisten US-Hersteller, die führenden Unternehmen aus Frankreich und Italien sowie Volvo abgesagt. Infiniti, Tesla und Kia präsentierten sich nur auf dem Freigelände. Hyundai und Land Rover sind der Messe noch treu geblieben. Gründe für die Absagen dürften unter anderem der Aufwand und die Kosten eines Messeauftritts sein; zudem sind viele Messe-Neuheiten schon längst im Internet verbreitet. Große Überraschungen sind selten.

So stand die nunmehr 68. IAA unter keinem guten Stern. Und dazu kommt, dass die Automobilbranche in der Krise steckt. Von Gewinneinbrüchen und teils drastischem Stellenabbau ist die Rede. Darüber konnten auch die angekündigten Premieren und die Neuausrichtung der Messe zu „Branchentreffpunkt, Schaubühne sowie Diskussions- und Demonstrationsfläche“ nicht hinwegtäuschen.

Dennoch haben sich auch auf dieser IAA die Besucher nach wie vor um die Traumautos, die sie meist nicht kaufen können, und um die eher praktischen, effizienten Fahrzeuge mit möglichst optimalem Preis-Wert-Verhältnis geschart. Von letz-



Der Ford Puma soll 2020 auf den Markt kommen. Foto: Ford



Der chinesische Hersteller Byton präsentierte das Elektroauto M-Byte. Foto: Byton



Porsche will mit dem vollelektrischen Taycan in eine neue Ära starten. Foto: Porsche

[illegible]

auf diesem Gebiet sind unter anderem der GLB, das neue Kompakt-SUV von Mercedes-Benz, der Audi A1 Citycarver und der Audi Q3, das Kultmobil Land

Eva-Maria Becker

**Ausgabe Nr.:**

Anzeigengröße	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ 115 x 55 mm	95,00 Euro	102,00 Euro	125,00 Euro
☐ 115 x 40 mm	79,00 Euro	90,00 Euro	115,00 Euro
☐ 115 x 30 mm	58,00 Euro	65,00 Euro	89,00 Euro
☐ 55 x 30 mm	40,00 Euro	48,00 Euro	55,00 Euro
☐ Chiffre	8,00 Euro	8,00 Euro	7,00 Euro
Alle Preis zzgl. 19% MwSt.			

Bank	IBAN
ANZEIGENTEXT:	

**Anzeigenaufträge bitte an: HaasMedia, Weidenweg 5A, 85459 Berglern,
Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax: 0 87 62-73 83 794, info@haasverlag.de**

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Ely-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zvbovb.de, Internet: www.zvbovb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern.** Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: **Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern.** – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Weidenweg 5A, 85459 Berglarn, Tel. 087 62-73 83 793, Fax 087 62-73 83 794), E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.